

Jeder, der auf dem Grund seiner Seele noch einen Rest von christlichem Bewußtsein bewahrt, muß jetzt erwachen. Die Gefinnungen, Entschlüsse und Taten, die aus diesem Erwachen hervorquellen, beschränken sich nicht auf die irrtümlich so genannte „rein religiöse Sphäre“. Sie beziehen sich im Gegenteil auf jede Frage, die sittliche Rücksichten aufweist, sei es auf nationalem oder internationalem Gebiet. In diesen Gefinnungen, Entschlüssen und Taten wahren die katholischen Kräfte sich ihre Unabhängigkeit gegenüber den politischen Richtungen und Mächtigkeitsgruppen. Sie können manchmal einen parallelen Kurs verfolgen. Einen parallelen, aber nicht mehr. Keine Gleichschaltung und keine Unterordnung.

Pius XII.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Weltverantwortung des Christen Mehr als 30 000 Berliner Katholiken beteten am Abend des Peter-Paul-Festes vor dem Altar in der Waldbühne, eine brennende Kerze in der Hand, mit ihrem Diözesanbischof: „Wir bekennen vor Himmel und Erde, vor Gläubigen und Ungläubigen, vor Irrenden und Suchenden: Du bist der Herr unser Gott, Du bist der Herr der Welt.“ Es war der Abschluß des diesjährigen Diözesan-Katholikentages, der infolge der politischen Entwicklung im sowjetisch-besetzten Teil der Diözese zu einem Berliner und im letzten Augenblick noch zu einem Groß-Berliner Katholikentag geworden war. Konnten auch die Gläubigen aus dem mitteldeutschen Gebiet der Diözese nicht erscheinen, so waren doch trotz des Ausnahmezustandes in Ost-Berlin mit Genehmigung der dortigen Behörden über die wenigen Passierstellen zwischen Ost und West fast 18 000 Menschen gekommen (wie der Polizeipräsident meldete) ... Und das an einem bürgerlichen Werktag!

Am Sonnabend, dem 27. Juni 1953, sollte die Konstituierung des Diözesan-Katholiken-Ausschusses erfolgen. Für Sonntagnachmittag waren Tagungen von drei Arbeitsgemeinschaften — Jugend, Ehe und Familie, Öffentliches Leben — unter dem Leitgedanken des Katholikentages „Weltverantwortung des Christen“ vorgesehen. Dies alles wurde abgesagt, weil drei Tage vorher noch keinerlei Möglichkeit zur Teilnahme am Katholikentag für die Katholiken aus dem sowjetisch-besetzten Gebiet bestand. So vereinigten sich die Katholiken am Sonntagvormittag in allen Gotteshäusern der Diözese zum heiligen Opfer — überall waren die Kirchen überfüllt —, die Predigten standen unter dem Leitwort „Ich glaube, Herr, hilf meinem Unglauben“.

Da in letzter Stunde die Ost-Amtsstellen Passierscheine für die Waldbühnen-Feier bewilligten, die zur Rückkehr in die jeweilige Wohnung bis um 23 Uhr (wegen des Ausnahmezustandes) oder am nächsten Vormittag berechtigten, wurde der Beginn des Gottesdienstes in der Waldbühne um eine Stunde vorverlegt; sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel fuhren im Sondereinsatz zu den Passierstellen; die obersten Reihen der Waldbühne waren für die Ostteilnehmer reserviert, die noch am gleichen Abend in ihre Wohnung zurückkehren wollten. (Wir schildern diese Einzelheiten hier, um unseren Lesern ein objektives Bild von den Schwierigkeiten zu geben.)

Während die Glocken der deutschen Dome erklangen, wurden die Jugendbanner zum Altar getragen. Dort standen die Worte: „Du bist Petrus, der Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“

Dann feierte die große Gemeinde mit dem Bischof das Opfer der heiligen Messe. (Für etwa 5000 Gläubige, die in die überfüllte Waldbühne nicht mehr hineingelassen werden konnten, wurde an einem Altar vor dem Eingang zum Maifeld eine heilige Messe gelesen.)

Nach der Bet-Singmesse sprach Bischof Weskamm: Der Christ habe an dieser Welt eine lebendige Sorge, weil er eine lebendige Verantwortung trage. Der Christ müsse eigentlich immer in der Offensive sein gegenüber der Welt — in dieser Situation der Menschheit ganz besonders. Leider sei nach dem großen Niederbruch die umfassende christliche Gestaltungsoffensive in Europa ausgeblieben. Der Bischof erinnerte an das Wort Pius' XII., daß die eigentliche große Gefahr die Müdigkeit der Guten sei, die nichtchristlichen und gottfernen Kräfte aber hätten eine ungeheure Dynamik entfaltet. Der formalen Freiheit des Westens — „eine Freiheit für alles, geradezu eine Jahrmarktfreiheit für alles mögliche“ — stellte der Bischof die Situation im Osten gegenüber: „Wer mit Haß und Zwang arbeitet, ruiniert die menschliche Persönlichkeit und dadurch die ganze Menschheit; man kann nicht

die Persönlichkeit vernichten, um die Gemeinschaft zu bauen.“ Nur die christliche Schau zeige den Gläubigen den rechten Weg, sagte der Bischof. Der Christ kenne „eine Macht, die imstande ist, die freie menschliche Persönlichkeit, ohne sie zu zerbrechen, in eine übergeordnete Gemeinschaft einzuführen . . . die Liebe; diese Macht ist nicht irgendeine Theorie, sie ist Wirklichkeit in Christus“. Wo sind die Bauleute Gottes? Wo ist die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch Christen nach Christi Gesetz? „In dem Maße wird das öffentliche Leben christlich sein“, sagte Bischof Weskamm, „wie Christen es in verantwortlichem Handeln dazu machen.“

Privatschulgesetz in West-Berlin

Nachdem das Grundgesetz in Artikel 7 das Recht zur Errichtung von Privatschulen gewährleistet hat, wurde im Berliner Schulgesetz durch die Fassung vom 5. August 1952 die Schaffung eines besonderen Privatschulgesetzes angekündigt. Die frühere Regelung ließ Privatschulen nur in geringer Zahl nach dem Ermessen der Verwaltung zu. Das jetzt geplante neue Privatschulgesetz will „wertvollen Privatschulen den Zugang zu verantwortlicher Mitarbeit in der Jugendbildung erleichtern“. Je nachdem ob solche Privatschulen die staatlichen Schulen ersetzen oder ergänzen, sollen sie in Zukunft der Genehmigung oder nur der Anmeldung bedürfen. Das Problem ist für West-Berlin von großer Wichtigkeit, da insbesondere die sieben katholischen Ordensschulen (Grundschulen und höhere Schulen) sowie die evangelischen Schulen u. a. eine Sanktionierung bisher gewährter Senatszuschüsse wünschen, auch um eine Entwicklung zu einer „Standesschule“ (beispielsweise wegen des zu fordernden Schulgeldes) zu verhindern.

Über den Referentenentwurf der Abteilung Schulen im Senatsamt für Volksbildung haben während der letzten Monate zahlreiche Aussprachen mit den interessierten Kreisen stattgefunden; den Vertretern der Privatschulen und der Elternschaft wurde wiederholt Gelegenheit zur Mitarbeit an der Formulierung des Gesetzes geboten; mit einem Vorentwurf hatte sich inzwischen auch eine Unterkommission des Senats befaßt. Zwei entscheidende Punkte kristallisierten sich heraus: einmal die Anrechnung der von Lehrkräften bei einer anerkannten Privatschule verbrachten bis zu zehnjährigen Dienstzeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie auf das Besoldungsdienstalter, wenn solche Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden. Zum anderen die Bestimmungen über die Bezuschussung der Privatschulen. Während der erste Punkt in den (vorläufig) endgültigen Gesetzentwurf in einer den Privatschulen genehmen Formulierung aufgenommen ist, entstanden in der Zuschußfrage Differenzen.

Privatschulen, „die die Gewähr dafür bieten, daß sie dauernd die an gleichartige oder ähnliche öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen“, sollen nach dem Gesetzentwurf vom Kultursenator „die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verliehen“ erhalten, wodurch ihnen besondere Rechte und Pflichten zugebilligt sind. Während nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf diese „anerkannten Privatschulen auf Antrag Zuschüsse aus den Mitteln des Landes Berlin erhalten“, ist auf Drängen von Gegnern des Privatschulwesens in der Abteilung Schulen des Senatsamts für Volksbildung später diese Muß-Vorschrift in eine Kann-Bestimmung abgeändert

worden. Die Befürworter dieser Verschlechterung des Gesetzentwurfs versuchen, sich hierbei auf § 10 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 10. August 1951 zu stützen, wo gesagt wird: Aus dem Grundgesetz (Artikel 7) und aus der Vereinbarung der Kultusminister „können Ansprüche auf Unterstützung privater Schulen aus öffentlichen Mitteln nicht hergeleitet werden“, den Ländern bleibe es unbenommen, im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Privatschulen zu fördern und ihnen die gleichen Vergünstigungen wie den öffentlichen Schulen zu gewähren. Es ist eine bekannte Berliner Methode — leider —, sich gelegentlich aus der westdeutschen Gesetzgebung und aus Vereinbarungen mit entsprechenden Fachverwaltungen der übrigen Länder der Bundesrepublik nur das als für Berlin akzeptabel herauszuwählen, was der noch immer weithin sozialdemokratischen Bürokratie in die eigene Linie paßt.

Es steht zu hoffen, daß der Kultursenator (CDU) den berechtigten Wünschen insbesondere der ihm politisch und weltanschaulich nahestehenden Kreise entspricht und im Privatschulgesetz eine Muß-Vorschrift für die Bezuschussung anerkannter Privatschulen durchsetzt; die Gewährung solcher Mittel darf nicht von zufälligen parlamentarischen Mehrheiten im Abgeordnetenhaus bzw. im Hauptausschuß abhängig gemacht werden.

Die Höhe der öffentlichen Zuschüsse für die anerkannten Privatschulen soll nicht im Gesetz, sondern in einer Durchführungsverordnung geregelt werden. Auch hier bestehen lebhaftere Meinungsdivergenzen zwischen den das Privatschulwesen befürwortenden politischen Kreisen und manchen in Gegnerschaft zum Privatschulwesen stehenden, das absolute staatliche Schulmonopol verfechtenden Persönlichkeiten der Verwaltungsbürokratie. Der bisher vorgeschlagene Zuschußsatz von 25 v. H. der Kosten eines Schülers der Oberschule des Praktischen Zweiges (der Oberstufe der früheren Volksschule) dürfte ein zweckmäßiger Hinweis für die Anhänger einer freiheitlichen Schulgestaltung dafür sein, daß zumindest der Rechtsanspruch der anerkannten Privatschulen auf Zuschüsse durch Gesetz festgelegt werden muß.

Versuch mit einem Landes-Erziehungsbeirat

Die West-Berliner zweite Schulgesetznovelle hat auf intensives Betreiben des Kultursenators Prof. Dr. Tiburtius (CDU) endlich die Schaffung des Erziehungsbeirats beim Senat gebracht. § 3 des alten Einheitsschulgesetzes von 1948 sah einen solchen Erziehungsbeirat bereits vor, aber solange im West-Berliner Parlament die SPD über die Mehrheit verfügte, wurde er nicht ins Leben gerufen. Die Vierte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz gab jetzt endlich dem Senat die rechtliche Möglichkeit zur Errichtung dieses pädagogischen Beirats.

Als Aufgabe ist ihm gestellt, „den Senat und die Verwaltung allgemein in bezug auf pädagogische Fragen und Fragen der Schulentwicklung zu beraten“. Wie der Kultursenator in einer längeren Unterhaltung unserem Mitarbeiter erklärte, will er in dem alsbald einzuberufenden Erziehungsbeirat beispielsweise das Gesamtproblem des Elternrechts behandeln lassen. Dieser Fragenkomplex ist in der letzten Zeit besonders dadurch aktuell geworden, daß große Teile der Elternschaft, gleich welchen weltanschaulichen und parteipolitischen Lagers, die im Schul-

gesetz noch immer als Grundsatz vorgeschriebene Zwangs-Koedukation ablehnen. Diese Eltern und ihre nach dem Schulgesetz gewählten Schulelternausschüsse fordern auch auf diesem Gebiete Freiheit: Keine Mutter und kein Vater dürfen nach ihrer Auffassung vom Staat gezwungen werden, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die auf diesem Erziehungsgebiet ihren persönlichen Ansichten nicht entspricht. Eine solche Verwirklichung des Elternrechts wird zweifellos gewisse schultechnische Schwierigkeiten mit sich bringen, sie müssen aber nach dem Willen der Elternvertretungen überwunden werden. Auch den Entwurf des Privatschulgesetzes (über den die Herder-Korrespondenz auf S. 482 dieses Heftes berichtet) will der Senator dem Erziehungsbeirat vor der Einbringung im Abgeordnetenhaus unterbreiten.

Die personelle Zusammensetzung dieses pädagogischen Beirats zeigt folgendes Bild: Neben dem Senator oder einem von ihm bestimmten Vertreter gehören dazu je vier Vertreter der Elternschaft, der Lehrerschaft, der Gewerkschaften und „sonstiger pädagogisch interessierter Kreise, darunter auch solcher der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ sowie sieben vom Parlament gewählte „Vertreter der Öffentlichkeit“. Bei den Elternvertretern berief der Senat je eine führende Persönlichkeit aus der evangelischen Elternvereinigung, aus dem Stadtelternausschuß (Spitzenvertretung der öffentlichen Elternausschüsse), der Arbeitsgemeinschaft Neue Erziehung (eine ursprünglich amerikanische Gründung, die im wesentlichen sozialdemokratisch dirigiert ist) und den Vorsitzenden des Elternkreises für religiöse Erziehungsfragen beim Ordinariat, Fritsch (der z. Z. auch Leiter des Stadtelternausschusses ist). Unter den vier Vertretern der Lehrerschaft befinden sich zwei Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, eines des Philologenverbandes und eines aus der Organisation der Gewerbelehrer. Als Gewerkschaftsvertreter sind zwei DGB-Mitglieder und je einer der DAG und des Beamtenbundes bestimmt. Als Vertreter „sonstiger pädagogischer Interessenskreise“ wurden berufen Domkapitular Weber, der Schulreferent im bischöflichen Ordinariat, ein Mitglied der evangelischen kirchlichen Erziehungskammer, der Direktor der Pädagogischen Hochschule und ein führendes Mitglied der Industrie- und Handelskammer. Das Abgeordnetenhaus hat in der letzten Sitzung vor den Sommerferien die sieben „Vertreter der Öffentlichkeit“ bestimmt (je zwei von der CDU und FDP und drei von der SPD), so daß der Erziehungsbeirat nun in personeller Beziehung komplett ist. Die Berufungen gelten rückwirkend ab 1. Mai 1953 für vier Jahre. Der Beirat wird sich nach der Vierten Durchführungsverordnung mit Zustimmung des Kultursenators eine Geschäftsordnung selbst geben.

Die Aachener Vom 1.—3. Mai hielt die Diözese
Diözesantagung Aachen ihre zweite allgemeine Diözesantagung in Aachen ab. Auf ihr versammelten sich rund 350 Vertreter aller Organisationen, Stände, Berufe und Altersschichten des Bistums, um einer Anregung des Bischofs zu folgen und sich auf das eigentliche Wesen der Kirche zu besinnen. Zugleich sollten von dieser Diözesanvertretung der Laien gemeinsam mit dem Klerus — nach einem Wunsch des Bischofs, den dieser in seinem Fastenhirtenbrief ausgesprochen hatte (vgl. Herder-Kor-

respondenz 7. Jhg., S. 242) — Ergebnisse erarbeitet werden, die dem Generalvikariat als positive Anregungen für die Diözesansynode mitzuteilen waren.

Das Thema der diesjährigen Tagung, „Die lebendige Gemeinde“, behandelten 5 große Referate und 10 Arbeitsgemeinschaften. Bereits die einleitenden Worte von Dr. Lambert *Drink* ließen erkennen, daß dieser Tagung besonders die Frage des Verhältnisses von Gemeinde und Bistum neu zu durchdenken aufgetragen war. Es sollte der Versuch gemacht werden, das wiederzugewinnen, was durch das Bistum in der Gestalt des Bischofs von Gott den Gläubigen vorgegeben ist. Im Mittelpunkt der Überlegungen stand daher die Frage der Einheit des Bistums als Gemeinde, der Gedanke, daß alle in Christus getauften Brüder und Schwestern sich um den Bischof zu versammeln haben, daß dabei jedoch die Kirche von Aachen nur Glied der einen alles umspannenden Weltkirche ist. *Drink* warnte vor allen Tendenzen zur Aufspaltung der Diözese durch Fach- und Laiengruppen, vor allem durch solche, die glauben, auf die Mitarbeit des Priesters verzichten zu können. Zugleich betonte er, daß diese Diözesantagung nicht als eine neue Organisation betrachtet werden dürfe, die die kirchlichen Vereinigungen ersetzen wolle.

Im folgenden Referat (Ist die Pfarrgemeinde heute noch der Ort des christlichen Lebens?) klärte P. Kajetan *Eßer* OFM zunächst die Begriffe „Pfarrei“ und „christliches Leben“. Die Analyse des gegenwärtigen Zustandes der Pfarrei ergab: Noch sind die Pfarreien des Aachener Bistums Quellen christlichen Lebens. Nach menschlicher Voraussicht wird dieser Zustand jedoch nicht mehr lange währen, wenn der Mangel an Priesterberufen anhält.

P. *Eßer* nannte drei Hindernisse, die sich heute immer stärker den lebendigen Funktionen der Pfarrei entgegenstellen: eine zutiefst unsachliche Kritik des Laien am Priester, die einen Mangel an Glauben verrät, da sie im Priester nur das Menschliche sieht; die Übergröße unserer Pfarreien, die menschliche Kontakte zwischen Priester und Laien unmöglich macht, und schließlich eine gefährliche Isolierung zwischen Klerus und Volk. Der Priester wird heute oft durch eine Schicht allzufrommer, priesterwütiger Menschen — P. *Eßer* sprach von „Priester-Anbetungsvereinen“ — von seiner eigentlichen Gemeinde isoliert.

Zur Frage, wieweit heute die Pfarrei noch der Ort ist, in dem sich christliches Leben realisiert, sagte P. *Eßer*: Eine große Zahl der Katholiken verbringt den größten Teil ihres Lebens nicht mehr im Territorium ihrer Pfarrei. Sie haben ihre Arbeitsplätze woanders. Für das Leben in der Pfarrei bleiben nur noch wenige Stunden der Woche übrig. „Von dieser nüchternen Feststellung her kommen wir also notwendig dazu, über die Pfarrei hinaus — stärker noch als bisher — das Bistum als den Ort des zu verwirklichenden christlichen Lebens zu sehen, also nicht pfarrei-gemäß zu denken und zu leben, sondern ebenso stark im Bistum.“

Die eigentliche Gemeinde — das Bistum

Von diesem Ansatz her warf Josef *Stemmer* in seinem Referat (Gemeinde und Bistum) die Frage auf: Welche Bedeutung hat der Bezug Gemeinde—Bistum überhaupt? Ist die Gemeinde *die* Form christlichen Lebens oder ist sie nur *eine* Form von Verbindung zwischen Gläubigen und Christus? — Aus der Erkenntnis, daß die Lebens-

gemeinschaft mit Christus von diesem selbst ausgeht und zwar durch die Kirche, der Er im Priester-, Lehr- und Hirtenamt Vollmacht und Autorität in der Zeit gegeben hat, ergibt sich, daß unsere Bindung an die Kirche, sofern sie sichtbar wird, eine Bindung an die „um einen bestimmten Bischof zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort in ihrer Ordnung gebundene Gemeinde“ ist. Das eigentliche Gliederungsprinzip der Kirche ist also weder völkisch, noch ständisch, noch milieumäßig; es gründet in der Nachfolgeschaft der Apostel. Erst auf dieser Grundlage gibt es eine Art analoger Gemeindebildung. „Das Bistum ist die eigentliche Gemeinde in der Zeit.“ — Stemmer denkt freilich nicht daran, die Bedeutung der Pfarrei zu leugnen. Er hält sie nach wie vor für die „natürlichste“ und erste Entfaltungsform des Bistums. Aber: da das Bistum, d. h. die um den Nachfolger der Apostel gescharte Gemeinde, göttlicher Einsetzung, die Pfarrei hingegen kirchlichen Rechtes ist, kann diese kraft kirchlicher Vollmacht als Mittel verändert, unter Umständen sogar ersetzt werden. Die „Rechtsordnung“ kann nicht gegen die „Seinsordnung“ der Kirche ausgespielt werden, weil dadurch der für die Kirche grundlegende geschichtliche Stiftungscharakter verlorengehe. Auf die Frage: Warum diese Überlegungen gerade heute? antwortet Stemmer mit dem Hinweis auf die entscheidenden Veränderungen unserer Gesellschaft. Er nennt z. B. die sogenannte „Zeit und Raumüberwindung“ durch die modernen Verkehrsmittel. Die Formen, die diesem neuen Zustand gerecht werden, sind bis heute noch nicht entwickelt. Diese Diskrepanz gilt für unser gesamtes gesellschaftliches und kulturelles Leben. Aus diesem Sachverhalt folgert Stemmer dreierlei:

1. Die eigentliche Gemeinde — also das Bistum — muß geographisch und zahlenmäßig so umfassend sein, daß es sich einigermaßen mit der politisch-gesellschaftlichen Lebensseinheit deckt, ohne dadurch zu einem verwaltungstechnischen Mammutgebilde zu werden. Daher sollte man nicht zu schnell einer Verkleinerung der Bistümer das Wort reden. Wichtig erscheint eine Untersuchung, wieweit die stark auf vergangene politische Ordnungen und Grenzen aufbauenden Bistumsgrenzen heute noch als passend anzusehen sind.

2. Die Entfaltungsformen eines Bistums müssen viel stärker als bisher den milieu- und schichtmäßigen Gegebenheiten gerecht werden, ohne daß die verschiedenen Schichten hermetisch voneinander abgeschlossen werden. Zur Natur der Gemeinde „gehört der soziologische Querschnitt“. „Arbeitergemeinden“ oder „Kirche der Arbeiter“ sind, wenn nicht als Übergangslösungen, gemeindezerstörend. Man steht heute in der Gefahr, dem Milieuprinzip, das man jahrelang unterschätzt hatte, geradezu konstituierende Bedeutung für menschliches Gemeindegemeinschaften zuzumessen.

3. Um diese Einsichten fruchtbar werden zu lassen, müssen neue Formen entwickelt werden, die das Bistum — also den Bezug Bischof-Volk — realisieren.

Gemeinde und Familie

Zugleich muß eine neue Besinnung auf das Wesen der Familie und ihre gesellschaftlichen Funktionen einsetzen, die nach Stemmer für ein neues Gemeindebewußtsein von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Diese innere Abhängigkeit von Gemeinde und Familie zeigte Prof. Gustav Siewerth auf. Beiden eignet in ihrer vollkommenen Erscheinung die Einheit, wobei die reli-

giöse (wie auch die bürgerliche) Gemeinde auf der Familie aufbaut. Erst als die Welt der Familie die Welt des Laien wurde und die Ordnung von Laien und Klerus einer Standesisolierung gleichkam, wurde diese Einheit brüchig. Dazu kommt heute die Auflösung des Familienraumes durch Verschulung der Kinder in „Lernkasernen“, durch die Straße und den hausfremden Beruf des Mannes. Eine Folge davon ist die Aufspaltung der Gattengemeinschaft. Der Vater steht im Beruf, die Mutter ist Mutter der Kinder, erst in zweiter Linie Gattin. Sie sehen sich nicht, leben sich auseinander. Ein Gemeinsames hat diese Familie noch: das Erlebnis des Kleinkindes. Von ihm her wird die romantische Familienauffassung genährt, die Idylle, das gemütliche Beisammensein, die Kameradschaft, die häufig anstelle der Autorität und der erziehenden Kraft tritt.

Eine christliche Familienerneuerung darf nicht in diesem romantischen Sinne aufgebaut werden, sondern muß tiefer ansetzen. Folgendes muß dabei beachtet werden:

1. Wir müssen wissen, daß die Familie der zentrale Erkenntnis- und Erfahrungsort des religiösen Lebens ist. Das Kind muß im Vater die Autorität Gottes sehen. Die Verantwortung der Vater- und Mutterschaft besteht vor allem in der Erfahrung dieser Verantwortung durch das Kind. Wo das nicht der Fall ist, werden die Linien des Lebens verschoben.

2. Die Verantwortung des einen für den andern in der Familie hat sich vor allem in der Bildung des kindlichen Gewissens zu erfüllen. Das Gewissen ist nicht nur die Stimme Gottes (Synderesis), sondern eine Tugendkraft der sittlichen Klugheit (conscientia). Nur der kann das Allgemeine auf das Besondere anwenden, der aus Erfahrung und Klugheit dazu herangewachsen ist.

3. Die Familienväter sind „conepiscopi“ (Augustinus). Sie vollziehen ein priesterliches Amt, die Hirtenschaft. Daher sollte sich die Predigt in der Kirche immer an die wenden, die etwas weiterzusagen haben, nicht an das Individuum. Wir kennen diese Predigt an das Volk Gottes nicht mehr.

4. Wir sollen Gott lieben mit allen Kräften, d. h. für den ehelichen Bereich nach Thomas, daß die körperliche Einigung, sofern sie sich im sakramentalen Raum vollzieht, immer mehr den Eigenwillen der Lust ausscheidet und zu einem Akte der Caritas werden kann. Damit verliert sie jeden Makel, der ihr aus naturheidnischem Denken oder aus einer falsch verstandenen Erbsündenlehre erwachsen ist. Eine solche Auffassung, die den Geschlechtstrieb zum eigentlichen Träger der Erbsünde macht, bedeutet eine Gefahr für die Auffassung der Ehe. Dazu tritt häufig bei den Christen eine platonisierende Leibverachtung, die das Geistige und Intellektuelle schlechthin höher einschätzt als das substantiell Menschliche. Dieses Ganze des Menschen aber, das Geist und Leib zusammenfaßt, ist der Herzgrund, den Augustinus immer wieder beschwört.

5. Wir können die Bildungsaufgabe an unsern Kindern nicht ablösen von der elterlichen Unterweisung. Unsere Schulen müssen daher Familienräume sein und dies um so mehr, als der elterliche Raum gestört ist. Der Wille aller Eltern muß darauf hinausgehen, daß die Schule in die Mitte der Gemeinde gestellt wird. Die Gemeinde muß fordern, daß die elterliche Pflegeschaft für jede Schule durchgeführt wird. Es muß angestrebt werden, daß die Schulen als geschlossene Körperschaften mit ihren Lehrkräften und den von den Eltern gewählten Vertretern sich

zusammenschließen zur großen Ordnung der christlichen Erziehergemeinde, die die Lebens- und Bildungsanliegen der Schule selber tragen und vertreten.

6. Die Frauen sollen ihre Männer nicht überfordern. Da der Mann heute im mechanisierten Beruf keine Befriedigung mehr findet, bleibt es nicht aus, daß er sich in der Gemeinde oder im öffentlichen Leben betätigt. Er braucht etwas, was ihm Ehre einbringt. Die Frauen sollen daher diesem Wirken ihrer Männer keinen Widerstand entgegenzusetzen, wie das meistens geschieht, weil dadurch etwas von dem gemütlichen Lebensraum der Familie verlorengeht. Sie sollten versuchen, den Männern in die Bereiche zu folgen, in denen diese geistig tätig sind. Viele Frauen konnten auf diese Weise die Gefahr des Auseinanderlebens bannen.

In weiteren Referaten wurden das Gebet (Alfred Feyerabend: Wort Gottes und Gebet als Weg zur lebendigen Gemeinde) und die Liturgie (Prof. Hermann Volk: Liturgie als Lebensquelle der Gemeinde) behandelt.

Mitarbeit der Frau in der Seelsorge als Aufgabe unserer Zeit

Ende Juni beging in Anwesenheit des Erzbischofs von Freiburg, Dr. Wendelin Rauch, und des Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes Eckert das Seminar für Seelsorgehilfe in Freiburg die 25-Jahr-Feier seines Bestehens. Sie gab wertvolle und maßgebende Einblicke in die Entstehung, die Entwicklung und den Stand des heute voll anerkannten Berufes der Seelsorgehelferin. Das Seminar in Freiburg ist ja doch die erste eigenständige Schulungsstätte, die ganz im Dienste der damals noch sehr jungen Idee wirkte, Frauen unserer Zeit in die berufliche Mitarbeit an den Aufgaben der kirchlichen Seelsorge im Rahmen der grundsätzlichen und rechtlichen Grenzen zu stellen, und es blieb dann nahezu zwei Jahrzehnte lang die einzige Bildungsstätte dieser Art. Heute zählt man in Deutschland sechs Vollausbildungsstätten für diese Aufgabe, nicht eingerechnet jene Institute, welche die Ausbildung von Seelsorgehelferinnen mit anderen Schulungszielen verbinden wollen. Es waren insbesondere die Sozialen Frauenschulen, die ihren Lehrplänen kurze oder längere Sonderkurse angliederten mit dem Ziel, so für die berufliche Seelsorgehilfe vorzubilden. Pater Wiesen OSC, dessen Initiative zusammen mit der Tätigkeit der Leiterin Margarete Ruckmich für die Gründung des Seminars bestimmend war, wies beim Festakt darauf hin, daß es bis zu diesem Zeitpunkt kaum hundert Seelsorgehelferinnen in ganz Deutschland gab. Heute beläuft sich ihre Zahl auf mehr als zweitausend, von denen die ältesten freilich schon länger als fünfundzwanzig Jahre im Beruf stehen, wie ja auch die Berufsgemeinschaft der Seelsorgehelferinnen — der Zusammenschluß der beruflich in der Seelsorge tätigen Frauen, der sein Entstehen ebenfalls P. Wiesen verdankt — schon zwei Jahre länger besteht als das Seminar in Freiburg. Über 600 dieser Helferinnen sind daraus hervorgegangen. Es ist übrigens bemerkenswert, daß schon 1928 bei den 27 Teilnehmerinnen 11 Diözesen vertreten waren.

Die Anfänge des neuen Berufes gehen auf die Zeit gleich nach dem ersten Weltkriege zurück. In den verschiedenen Großstädten setzten Bestrebungen ein, für die aus der Zeitlage sich ergebenden vermehrten Seelsorgeaufgaben neue Kräfte der Kirche bereitzustellen. Sie knüpften, wie Margarete Ruckmich in ihrer 1950 erschienenen Schrift

„Die berufliche Mitarbeit der Frau in der kirchlichen Seelsorge“ (die auch ein genaues Literaturverzeichnis enthält) betont, an Gedanken an, die schon vor dem Weltkrieg verschiedentlich im Schrifttum, so von Martin Faßbender und Heinrich Svoboda („Großstadtseelsorge“, Regensburg 1909) geäußert worden waren. In diesen Darlegungen ging es darum, die Notwendigkeiten nicht nur eines sogenannten ehrenamtlichen Apostolates, sondern auch besonderer beruflicher Laienhelfer für die Seelsorge darzutun. Zwar wandte sich Heinrich Ostermann noch in seinem Sammelwerk „Deutschland und der Katholizismus“ (Freiburg i. Br. 1918) nachhaltig dagegen und war der Auffassung, daß der Beruf des Laienhelfers im Rahmen der katholischen Seelsorge einen Fremdkörper darstelle. Die Sprache der Praxis war aber mächtiger als die Theorie. In manchen Städten war man einfach dazu übergegangen, zur Unterstützung der Pfarrseelsorge Frauenkräfte hauptamtlich anzustellen. Sie waren vor allem in der Pfarrverwaltung tätig und in der Ausübung von Hausbesuchen. Es bestand allerdings damals und noch lange später die Gefahr, daß diese Frauenarbeit lediglich auf das Vorfeld der Seelsorge beschränkt blieb, wie es Rektor Heinrich Lutz, der Leiter des Seminars in Elkerlinghausen, in seinem Beitrag „Die Seelsorgehelferin als Mitarbeiterin der Pfarrseelsorge“ umzeichnet und von der eigentlichen Seelsorge scheidet. Seelsorgehilfe soll nicht Hilfe für die Seelsorge, sondern Hilfe in der Seelsorge sein.

Die Zusammenarbeit zwischen Klerus und weiblicher Seelsorgehilfe

„Keineswegs“, so erklärte P. Wiesen in seinen Ausführungen während der Feierstunde, „verschlossen wir unsere Augen davor, daß der Tätigkeitskreis, der in den ersten Jahren der Entwicklung den Frauen überwiesen wurde, kaum die Voraussetzungen einer eigentlichen Berufsarbeit, zum wenigsten nicht die eines religiösen Berufes, an sich trug. Vielleicht war aber gerade das der Segen der schlichten, zähen und sachlichen Arbeit des Freiburger Seminars, daß es mithelfen konnte zum Werden eines echten religiösen Frauenberufes.“ Nicht zufällig stehen in den Reihen der Seelsorgehelferinnen neben den Kräften aus dem Laienstand Ordensfrauen aus etwa 50 Mutterhäusern. Das Freiburger Seminar besuchten all die Jahre Angehörige von 16 Schwestern-Kongregationen. Das Kloster St. Lioba, Freiburg, hat dabei mit 25 Schwestern den größten Anteil.

Die heute vorhandene Aufgeschlossenheit kirchlicher Kreise, insbesondere auch des Seelsorge-Klerus, für Besonderheit und Sendung eines beruflichen Frauenapostolates in der Seelsorge führt Wiesen hauptsächlich auf folgende Ursachen zurück:

1. Auf die neue Stellung der Frau im sozialen und öffentlichen Leben.
2. Auf die Einsicht, daß die Seelsorge in Anwendung zeitnaher Pastorationsformen und -methoden auf die Mitarbeit der Frau nicht mehr verzichten kann.
3. Auf die Entwicklung der Mariologie in den letzten hundert Jahren, insbesondere in den letzten Jahrzehnten.
4. Auf die im allgemeinen als gut zu bezeichnenden Erfahrungen, die mit der Einstellung von Seelsorgehelferinnen gemacht wurden.

Zu diesem letzten Punkt bleibt noch hervorzuheben, daß die Seelsorgehelferinnen nach allen gemachten Erfahrun-

gen sehr lange, ja ständig in der einmal gewählten Pfarrei bleiben, was nur durch eine harmonische und einfügsame Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Pfarrer möglich ist, und daß sie so über eine ausgezeichnete Kenntnis nicht nur des pfarrgemeindlichen Lebens überhaupt, sondern gerade ihrer konkreten Pfarrgemeinde verfügen. Vor allem in Großstadtpfarreien, aber auch auf dem Lande und in der Diaspora, ist das für die Pastoration ein gar nicht zu überschätzender Vorteil. Nicht umsonst und nicht nur etwa von ihren büromäßigen Kenntnissen her ist die Seelsorgehelferin für die Führung einer zuverlässigen und die Arbeit mittragenden Pfarrkartei die besonders geeignete Kraft.

Aufgaben der Seelsorgehelferin

Die Seelsorgehelferin hat überhaupt eine Aufgabe im Pfarr-Sekretariat, aber nicht in einem so ausschließlichen Sinne und in einer so büromäßigen Art, wie das viel besser eine eigentliche „Pfarrsekretärin“ zu leisten vermag, mit deren Funktion die Aufgabe der Seelsorgehelferin nicht verwechselt werden darf. Ihre Tätigkeit ist auch keineswegs vor allem durch den Priestermangel der Diözesen bei den rasch wachsenden und sich mehrenden Pfarrgemeinden bestimmt, obwohl sich diese Not der Seelsorge ohne diesen neuen Stand weit negativer auswirken würde, so daß er in dieser Situation gleichsam ein besonderes Geschenk des Himmels ist. Keine deutsche Diözese könnte schon aus dieser Zeitlage heraus die Mitarbeit der Seelsorgehelferin entbehren. Aber letztlich ist es doch die eigentümliche Veranlagung der Frau zur „missionarischen“ Mitarbeit und zum schlichten Dienst vor Gott, die sie in diesen echt seelsorglichen Hilfsdienst einmünden läßt, den sie in mannigfacher Form, insbesondere aber innerhalb der Kinder-, Jugend- und Frauen-seelsorge, durch Hausbesuche, durch schulischen Religionsunterricht und durch Konvertitenunterricht, durch Wirksamkeit in der Pfarrcaritas und, namentlich in der Diaspora, auch durch Orgelspiel und Dienst für den Altar zu erfüllen weiß.

Die Entwicklung des Freiburger Seminars

Dieses Hochziel eines wahren religiösen Berufes war es, wie Wiesen ausdrücklich betonte, das Veranlassung gab, die Schulungsarbeit aus der Struktur der sozialen Frauenschule herauszulösen und auf Grund aller Erfahrungen der seit 1926 von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe veranstalteten Nachschulungskurse, dann 1928 in Verbindung mit dem Deutschen Caritasverband und gefördert von seinem damaligen Präsidenten Prälat Kreuz unter dem Namen „Katholische Gemeindehelferinnen-schule“ das heutige „Seminar für Seelsorgehilfe“ zu gründen. Um des neuen Leitgedankens willen war es unerläßlich geworden, einen neuen Lehrplan mit neu umschriebenen Lehrfächern zu versuchen, und durch das Leben in einer Seminargemeinschaft und in der damit aufs engste verbundenen religiösen und asketischen Berufserziehung diesen Leitgedanken Gestalt zu geben. Es war ein großer Gewinn für die neue Institution, daß sie von der Erzdiözese Freiburg, insbesondere durch die persönliche Mitwirkung von Weihbischof Dr. Burger, von Anfang an gefördert wurde, daß sie sich in einer Universitätsstadt mit einer theologischen Fakultät befand und daß die Mitarbeiter der Caritaszentrale ihr zur Verfügung standen. Vor allem aber hat der Pfarrklerus selbst an der Ent-

wicklung lebhaften Anteil genommen. Bei der Auswahl des Lehrstoffes war, wie die Leiterin des Seminars seit Gründung der Einrichtung, Margarete Ruckmich, beim Festakt hervorhob, nicht in erster Linie die Verwendbarkeit des anzubietenden Wissensgutes im späteren praktischen Tun ausschlaggebend, sondern die Formkraft für die Geistes- und Persönlichkeitsbildung der künftigen Seelsorgehelferin.

Die Ausbildung der Seelsorgehelferinnen

Es war kein leichtes Unterfangen, eine Vorbereitungsstätte für einen Beruf in so umfassender Weise zu einer Bildungsstätte werden zu lassen. Das erforderte den ganzen Lebensentwurf der Leitung und die ganze Mitarbeit der Dozentschaft. Vor allem auch kam es auf die rechten Auswahlprinzipien für die Zulassung und deren rechte Handhabung an; der Erfolg der 25 Jahre zeigt, daß diese so verantwortungsvolle Aufgabe gemeistert wurde. Neben der Seminarleitung hat die Seelsorge selbst dabei ihren wichtigen Anteil. „Der Kreis der Seminaristinnen bietet übrigens ein buntes Bild. Es gibt keine deutsche Diözese, aus der nicht schon Seminaristinnen bei uns waren. Es gibt auch keine deutsche Diözese, der wir nicht Seelsorgehelferinnen zugeführt haben. Es kamen auch junge Menschen zu uns aus der Schweiz, aus Ungarn, Rumänien, Italien, Frankreich, Österreich, Belgien und der Tschechoslowakei“, konnte die Leiterin beim Jubiläum feststellen. Man kann ermaßen, welche Impulse dadurch von diesem Seminar für das Ganze der Arbeit ausgingen. Die Hälfte der Seminaristinnen etwa kommt im Alter von 22—25 Jahren zum Seminar, von der anderen Hälfte ist etwa ein Drittel der Frauen schon über dreißig Jahre, wenn sie mit der Ausbildung beginnen. Der Vorbildung nach besitzt nur ein geringer Prozentsatz das Abitur, aber auch der Anteil jener, die nur die achtklassige Volksschule durchlaufen haben, ist gering. Zumeist wird schulmäßig die Mittlere Reife oder eine Berufsausbildung mitgebracht. Glaubenslehre, Sittenlehre und Liturgie, dann Kirchenkunde und Kirchenrecht mit besonderer Betonung des kirchlichen Eherechts, Psychologie, Methodik der Seelsorge und Seelsorgehilfe, Caritas- und Wohlfahrtskunde, Religionspädagogik und Erziehung sowie Jugendführung (einschließlich Fest- und Fei-ergestaltung und Pflege des Liedgutes) sind die hauptsächlichsten Lehrfächer, aber auch die Pflege des Chorals, Unterricht im Harmoniumspiel, Paramentenpflege, Akten- und Bürokunde, Kurz- und Maschinenschrift werden nicht vernachlässigt. Der Lehrplan zeigt deutlich, daß der Beruf nicht in den sozialen, fürsorgerischen und pädagogischen Raum einzuordnen ist, sondern daß ihm der Charakter eines religiös-kirchlichen Frauendienstes zugesprochen werden muß. Der zweijährige Lehrgang, in den auch Praktika eingefügt sind, wird durch eine kirchliche Abschlußprüfung unter Vorsitz des Weihbischofs und nach einer vom Freiburger Ordinariat genehmigten Prüfungsordnung beendet.

Die Nachwuchsfrage

Über die Bereitschaft der Frauen zur Übernahme des Berufes ist zu sagen, daß erfreulicherweise zu allen Zeiten die Kurse voll belegt waren. Um der Not der Seelsorge willen müßte man aber wünschen, daß noch weit mehr Frauen sich zu diesem apostolischen Berufe entschließen würden. Vor allem ist zu bedauern, daß so viele junge

Menschen von ihren Eltern, ja selbst von priesterlichen Beratern, abgehalten werden, sich diesem Beruf zuzuwenden, weil man „kein staatliches Examen machen kann“, keine „staatliche Anstellung“ finde, „nicht heiraten darf“, sich also in die Unsicherheit begeben.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß namentlich auch durch die Bemühungen von Weihbischof Dr. Burger und die Maßnahmen der Ordinariate für jenen „gerechten Lohn“ und für jene gerechte Ordnung in den Anstellungsbedingungen der Seelsorgehelferin Sorge getragen ist, die ihr eine wirkliche Ausfüllung des Berufes erst ermöglicht.

Das Seminar in Freiburg hat es als eine besondere Sorge betrachtet, die Begegnungen mit den übrigen Bildungsstätten für die berufliche Seelsorgehilfe eifrig zu pflegen, und das hat 1949 zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Schulungsstätten für berufliche Seelsorgehilfe geführt. Zu ihr gehören auch die beiden Seminare der Ostzone. Seit 1950 erscheint als Zeitschrift „Die Seelsorgehelferin“, die ihre Vorgänger in der „Katholischen Gemeindehelferin“ (Hildesheim 1931—37) und der „Beruflichen Seelsorgehilfe“ (1938—39) hatte.

Kulturelle Zusammenarbeit zwischen amerikanischen und deutschen Katholiken

Die Herder-Korrespondenz berichtete im Januar dieses Jahres (vgl. 7. Jhg., S. 147) über die caritative Tätigkeit der amerikanischen Katholiken in Deutschland. Dieser Hilfsdienst, der eine eigene Abteilung innerhalb der „Nationalen Katholischen Wohlfahrtskonferenz“ (NCWC) bildet, hat bekanntlich seine Tätigkeit mit dem Nachlassen der materiellen Not in Westdeutschland stärker den Flüchtlingen und Heimatvertriebenen zugewandt. Um das in der Nachkriegszeit eng geschlungene Band zwischen deutschen und amerikanischen Katholiken zu festigen, wurde 1950 auf Anregung einer Anzahl deutscher Katholiken das „Büro für kulturelle Beziehungen in Deutschland“ in Frankfurt gegründet, das unter der Leitung von Mr. Patrick M. Boorman steht und seit Juli 1952 in Bonn eine rege Tätigkeit entfaltet hat. Den Absichten seiner Gründer entsprechend soll es ausschließlich der Aufgabe dienen, Ideen und Erfahrungen zwischen den deutschen und amerikanischen Katholiken auszutauschen. Dies soll auf folgende Weise erreicht werden:

Das Büro für kulturelle Beziehungen vermittelt im Rahmen des Austauschprogramms der amerikanischen Hochkommission für Schüler zwischen 16 und 18 Jahren einen einjährigen Aufenthalt in den USA. Der Leiter des Büros besucht zu diesem Zwecke deutsche katholische Familien, um das Milieu und die soziologischen Verhältnisse der in Frage kommenden Austauschschüler kennenzulernen, und berichtet dann seine Erfahrungen an das Zentralbüro der NCWC nach Washington. Dieses bemüht sich auf Grund des Berichtes, sie in den USA entsprechend unterzubringen. Im vergangenen Jahr betrug die Zahl der durch die amerikanische Hochkommission vermittelten Aufenthalte 450, darunter 75 für deutsche katholische Schüler, während die Anzahl der amerikanischen Schüler, denen ein Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden konnte, geringer war. Ähnlich verhält es sich mit dem Studentenaustausch. Das Büro für kulturelle Beziehungen, das mit den katholischen Studentenseelsorgern Westdeutschlands eng zusammenarbeitet, vermittelt befähigten katholischen Studenten im

Rahmen des Austauschprogramms der Fulbright-Commission, die in solchen Fällen die Bezahlung der Überfahrt in Landeswährung vorsieht, einen längeren Aufenthalt an katholischen Colleges. Diese werden ihrerseits vom Washingtoner Büro der NCWC angehalten, den Studenten durch Stipendien eine Fortsetzung ihrer Studien zu ermöglichen. Für deutsche Gelehrte und Männer des öffentlichen Lebens, die an einem Aufenthalt in den USA interessiert sind, hat das Büro einen Informationsdienst eingerichtet.

Der Beauftragte des Büros für kulturelle Beziehungen hat weiterhin Verbindungen mit den deutschen katholischen Organisationen aufgenommen und beteiligt sich an Konferenzen und Tagungen, auf denen er mit der amerikanischen katholischen Meinung bekanntmacht. Bei diesen Gelegenheiten vertritt er häufig den Apostolischen Nuntius, Erzbischof Muench, den er über die Entwicklung des deutschen Katholizismus auf dem laufenden hält. Dem Wunsche des Heiligen Vaters entsprechend arbeitet das Büro für das gegenseitige Verständnis zwischen deutschen und westeuropäischen Katholiken. So fand vom 28. 2. bis 3. 3. dieses Jahres in Niederpöcking eine Tagung über das Thema „Die junge Generation des Westens — eine verlorene Generation?“ statt, die von Deutschen, Holländern, Österreichern, Franzosen, Schweizern, Amerikanern und Dänen besucht war.

Besonderes Augenmerk richtet das Büro für kulturelle Beziehungen auf eine enge Verbindung zwischen den in Deutschland ansässigen Amerikanern und den deutschen Katholiken. So wurde in diesem Jahre ein deutsch-amerikanischer Diskussionskreis in Bonn eingerichtet, der sich mit aktuellen Fragen befaßt und 14tägig zusammentrifft. Ähnliche Kreise sollen im Raume Frankfurt und München eingerichtet werden. Eine der wichtigsten Aufgaben sieht der Beauftragte der NCWC in der Kontaktbildung zwischen Deutschen und amerikanischen Besatzungssoldaten. Dabei steht weniger der kulturelle Gedankenaustausch zwischen den Angehörigen der beiden Länder im Vordergrund als vielmehr ein seelsorgerliches Anliegen, das dem Wunsche zahlreicher amerikanischer Katholiken entspricht, deren Söhne als Besatzungssoldaten in Deutschland den Gefahren einer verheerenden moralischen Nivellierung ausgesetzt sind. Dieser Arbeit stehen zur Zeit noch mancherlei Schwierigkeiten im Wege, von denen die mangelhafte sprachliche Verständigung kaum aufhebbar erscheint. Ungeachtet dieser Schwierigkeit sollten jedoch zahlreiche deutsche katholische Familien amerikanischen Soldaten den sicheren Schutz einer christlichen Familiengemeinschaft zukommen lassen. Sie könnten nicht zuletzt auf diesem Wege den amerikanischen Glaubensbrüdern ihren Dank für deren selbstlose Liebestätigkeit während der ersten Nachkriegsjahre abstaten.

Familienpolitik und Familienbewegung in Österreich

Die längste Zeit haben die Österreicher die Tatsache des starken Geburtenrückganges, der Österreich zum geburtenärmsten Land der Welt macht (14,8 Geburten jährlich auf 1000 Einwohner und in Wien gar nur 7,1) nicht zur Kenntnis genommen und sich in dem Bewußtsein gewiegt, ein Land alter Kultur und ein sozial fortschrittliches Land zu sein. Jahrzehntelang versagte die öffentliche Meinung — und sie tut es zum Teil heute noch — den El-

tern zahlreicher Kinder die schuldige Anerkennung und Förderung. Kinder zu haben gilt als reine Privatsache, als unvernünftig oder gar als verantwortungslos, da dadurch, wie man meint, einem wirtschaftlich schwer ringenden Land nur neue Lasten für die Gegenwart und Schwierigkeiten für die Zukunft aufgeladen werden.

Thema Familie tritt ins Blickfeld der Öffentlichkeit

Seit etlichen Monaten ist, wie es scheint, das Eis aufgebrochen. Tagungen, Vorträge und eine große Zahl von Zeitungsartikeln in Zeitungen der Linken wie der Rechten beeindruckten die öffentliche Meinung. Ein Parlamentsbeschluss vom 1. Juli dehnt die Kinderbeihilfen auf alle Lohnempfänger und die arbeitslosen Landarbeiter aus, womit man dem Ziele, allen Bevölkerungsgruppen Familienbeihilfen zu geben, einen Schritt näher gekommen ist. Den stärksten Eindruck macht sichtlich das Argument, daß die derzeit Berufstätigen in 20 und 30 Jahren ihre Renten und Pensionen erhalten sollen, die Renten und Pensionen aber nur dann ausgezahlt werden können, wenn es jetzt genug Kinder gibt, die in 20 und 30 Jahren im Erwerbsleben stehen und durch ihre Steuerleistung die Renten und Pensionen bezahlen.

Noch fehlt eine wirksame Familienbewegung

Die Katholiken haben zwar stets betont, daß die Familie die durch nichts ersetzbare Zelle der Gesellschaft ist und ein Recht auf Achtung und Förderung seitens der Öffentlichkeit besitzt. In diesem Sinne haben sie wiederholt an die Öffentlichkeit appelliert, der schwer bedrängten Familie durch Erhöhung der Kinderbeihilfen, durch Ausgleichskassen und familiengerechte Wohn- und Siedlungspolitik zu helfen, zuletzt und sehr eindringlich auf dem Österreichischen Katholikentag 1952. Die Katholiken haben aber bisher keine in die Breite gehende Familienbewegung ins Leben zu rufen vermocht, die mit dem Gewicht der großen Zahl an Regierung und Parlament hätte Forderungen stellen können. Das 1949 gegründete Familienwerk der Erzdiözese Wien und die Familienwerke anderer Diözesen stellen Gruppen von Aktivisten dar, die in einer Reihe von Arbeitskreisen die sozialpolitischen Fragen der Familie, die Fragen Elternrecht und Schule, Familienkultur usw. behandeln, in den Pfarren Ehevorbereitungskurse, Eherunden und Elternschulungen organisieren und aufs engste mit dem Referat Familienseelsorge im Seelsorgeamt in der Gestaltung von Exerzitien und Einkehrtagen zusammenarbeiten.

Die im April 1950 von der Katholischen Männerbewegung, der Frauenbewegung und dem Familienwerk veranstaltete Tagung für Familienerneuerung und Familienschutz hat den Kreis der Aktivisten vergrößert, doch eine „Initiative zu einer Familienbewegung in Österreich“, wie der Titel der damaligen Meldung der Herder-Korrespondenz (4. Jhg., S. 387) zu optimistisch lautete, ist daraus nicht entstanden. Von Teilnehmern eines Arbeitskreises, der sich im Anschluß an die Tagung bildete, ist Anfang 1952 der „Österreichische Familienbund“ gegründet worden, der sich über alle weltanschaulichen Verschiedenheiten hinweg die Vertretung der sozialpolitischen Anliegen der Familie zum Ziele setzt. Der Bund ist die längste Zeit über wenige hundert Mitglieder nicht hinausgekommen und erst durch die Rührigkeit seines neuen Sekretärs, Dr. Helmut Schwab, stärker gewachsen.

Gründung eines katholischen Familienverbandes

Hier ist nun ein neuer Schritt getan worden. Bei Gelegenheit eines Helfertages des katholischen Familienwerkes der Erzdiözese Wien am 21. Juni gab Bischof-Koadjutor Dr. Franz König (St. Pölten), der Referent für Familienfragen in der österreichischen Bischofskonferenz, die Gründung eines katholischen Familienverbandes Österreichs bekannt. Der Verband beginnt seine Tätigkeit zunächst in den Diözesen Wien und St. Pölten. Die vom Vereinsgesetz vorgeschriebene konstituierende Generalversammlung wird im frühen Herbst (voraussichtlich September) stattfinden.

Katholischer oder überkonfessioneller Familienverband?

Es war eine Frage unter den Katholiken, was zweckmäßiger sei: für sämtliche Anliegen der katholischen Familie, die sozialpolitischen wie die ehe- und familienrechtlichen und die schulpolitischen Anliegen, einen katholischen Verband zu gründen oder, mit Beschränkung auf die sozialpolitischen Anliegen, die aber zur Zeit die dringlichsten sind, einen allgemeinen, überkonfessionellen Verband aufzuziehen.

Für die zweite Lösung sprach, daß die Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen zu Gunsten der Familie grundsätzlich von allen weltanschaulichen Lagern bejaht wird (sofern sich nicht ein primitiver Egoismus der Kinderlosen dagegen stellt) und daher über die praktischen Lösungen leichter ein Einvernehmen zu erzielen ist, während die ehe- und familienrechtlichen Forderungen und mehr noch die schulpolitischen Forderungen umstritten sind. Ein überkonfessioneller Verband, der von der katholischen Öffentlichkeit kräftig gefördert wird, würde eine weit größere Zahl Mitglieder gewinnen als ein konfessionell aufgezogener Verband. Und auf die große Zahl kommt es ja an, wenn man die sozialpolitischen Anliegen der Familie mit Aussicht auf Erfolg vor der Öffentlichkeit und vor den gesetzgebenden Körperschaften vertreten will. Ein solcher überkonfessioneller Verband, der überdies von Katholiken getragen wird, bestehe schon: der „Österreichische Familienbund“, den es nun weiter auszubauen gilt.

Die Anhänger der ersten Lösung hingegen argumentieren, daß im Falle des überkonfessionellen Verbandes, dem auch breite Schichten des Kirchenvolkes beitreten, zwar die sozialpolitischen Anliegen der Familien leichter zu verwirklichen sind, die weltanschaulich verwurzelten Fragen aber, wie Ehe- und Familienrecht, Elternrecht und Schule, keine entsprechende Vertretung finden würden. Wenn man heute das Kirchenvolk auffordert, in einen überkonfessionellen Verband einzutreten, hätte man auch für die Zukunft keine Möglichkeit mehr, einen genügend starken katholischen Verband zustande zu bringen, da man dieselben Menschen schwerlich zur Mitgliedschaft in beiden Verbänden veranlassen kann.

Durch die Gründung des Katholischen Familienverbandes ist nun, wie in Deutschland durch die Hierarchie die Entscheidung zu Gunsten der ersten Lösung gefallen.

Ein konkreter Vorschlag für Familienausgleichskassen

Auch auf seiten der Politiker sind in letzter Zeit bemerkenswerte Initiativen zu Gunsten der Familie unternommen worden. Der „Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund“ (OVP), der sich schon wiederholt für die Errichtung von Familienausgleichskassen ausgesprochen

hat, beauftragte einen seiner Funktionäre, den nunmehrigen Nationalrat Josef Reich, mit der Aufgabe, einen detaillierten Vorschlag für die Errichtung von Familienausgleichskassen auszuarbeiten. Josef Reich hat diesen Vorschlag im Herbst 1952 der Öffentlichkeit vorgelegt. Er fordert Kinderbeihilfen für alle Kinder, nicht nur für die der Unselbständigen. Statt der bisherigen S 105.— je Kind ohne Rücksicht auf die Kinderzahl der Familie schlägt er folgende Beträge vor: für ein Kind monatlich S 120.—, für zwei Kinder S 260, für drei Kinder S 450.—, für vier Kinder S 630.—, für fünf Kinder S 750.— und dann für jedes weitere Kind S 100.—. Außerdem sollen für Kinder vom vollendeten 15. Lebensjahr an (bis zu dieser Grenze gelten die Kinderbeihilfen) auf Antrag und je nach den Einkommensverhältnissen sog. „Ausbildungsbeihilfen“ gegeben werden, in Höhe von S 120.— monatlich. In genauen Berechnungen zeigt der Vorschlag auch die Möglichkeiten, die erforderlichen Summen: jährlich 2,256 Millionen Schillinge an Kinderbeihilfen und 295 Millionen Schillinge für Ausbildungsbeihilfen, aufzubringen.

Die Sozialisten entdecken die Familie

Am 8. und 9. Mai 1953 befaßte sich das Zentral-Frauenkomitee der Sozialistischen Partei mit der Frage Mutter und Kind. Vizekanzler Schärf bezeichnete das Sinken der Geburtenzahl als eine bedrohliche Tatsache auch vom Standpunkt des Aufstiegs der Arbeiterklasse. Da eine verhältnismäßig kleine Zahl junger Menschen eine große Zahl alter Leute erhalten müssen, werden entweder die Lebensmöglichkeiten der jungen Generation oder die der nicht mehr arbeitsfähigen Generation stark beschnitten werden müssen. Nur eine gesunde Familienpolitik könne dieser Entwicklung entgegenwirken.

Andere Vorträge betonten die seelischen Werte der Mutterschaft, die Leistung der Hausfrau, die Schädlichkeit der Kinderabtreibung und forderten eine Reihe sozialer Maßnahmen sowie die rechtliche Gleichstellung der Hausfrauenarbeit mit allen anderen Berufen. (Andererseits aber wurde auch einer verstärkten Propaganda für Empfängnisverhütung und einer gesetzlichen Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung nach dem Muster Schwedens das Wort geredet.)

Bei den Sozialisten ist das Eintreten für die Familie ein Novum. Denn schon aus ihrer kollektivistischen Einstellung heraus hatten sie bisher für die Familie wenig übrig. Die Familie galt ihnen seit eh und je als eine bürgerliche Institution, die die Ungleichheit der Menschen begünstigt und nicht der „fortschrittlichen“, sondern der konservativen Gesinnung dient. Die Auflösung der Familienbande liege, so meinte man, im Zuge der geschichtlichen Entwicklung. Kindererziehung werde mehr und mehr eine Sache der Gemeinschaft werden in Form von Kindergärten, Internaten und Horten. Schließlich soll nicht vergessen werden, daß von sozialistischer Seite die Mütter vieler Kinder als „Gebärmachines“ beschimpft worden sind.

Wenn die Sozialisten nun die Bedeutung der Familie entdecken, so ist dies die Anerkennung der Tatsache, daß sich die Familie in all den sozialen und politischen Krisen unserer Zeit erstaunlich gut gehalten hat. In einer zerfallenen Welt, die sich so ganz anders entwickelt hat, als die Sozialisten einst erträumten, kann man vernünftigerweise die wenigen vorhandenen Ordnungsmächte nicht zerstören, ohne völlig ins Chaos zu geraten. Eine Rückkehr

zur naturrechtlichen Anerkennung des primären Rechtes der Familie ist mit dieser Wendung freilich nicht gegeben. Immerhin ist sie ein wesentlicher Schritt in der Aufgabe doktrinäer Vorurteile. Schließlich haben auch die Sowjets aus dem mißlungenen Versuch, die Familie zu zerstören, gelernt und der Ehe und Familie eine größere rechtliche Festigkeit gegeben.

Eine Tagung, die alle Weltanschauungslager zusammenführte

Die bedeutendste familienpolitische Tagung der letzten Zeit ist die vom Volksbildungsreferenten der Steiermark, Prof. Kapfhammer, und der Arbeitsgemeinschaft für Familienpolitik veranstaltete „Erste Tagung für familienpolitische Fragen“ Ende Mai in St. Martin b. Graz. Die Veranstalter waren zum größten Teil aktive Katholiken; die Einladung richtete sich aber an alle, und es kamen auch alle. Die Themen der Tagung waren die gleichen, wie sie sonst bei Tagungen dieser Art behandelt werden: die Tatsache des Geburtenrückganges und seine Gefahren (Prof. Friedrich Burgdörfer, München), die soziale Deklassierung der Familie durch Nicht-Anerkennung ihrer Leistung für Staat und Gesellschaft, das Lohn- und Wohnungsproblem, die Notwendigkeit einer umfassenden Familienbewegung (Dr. Helmut Schwab), die erzieherische Aufgabe der Familie (Dozent Dr. Hans Asperger, Wien, der u. a. auf die Gefahr der Intellektualisierung und die Wichtigkeit einer Integration aller menschlichen Grundkräfte in der Gesamtpersönlichkeit hinwies) und die Bedeutung des Religiösen für die Erneuerung der Familie und die Aufgabe der Kirche (Pfarrer Dr. Hubert Schachinger, Wien). Gerade diese Tagung hat sehr stark mitgeholfen, Mauern des Unverständnisses niederzureißen. Die Forderungen der abschließenden Resolution enthalten: Ausdehnung der Kinderbeihilfen auf das gesamte Volk, Schaffung eines Familienlastenausgleichs, Berücksichtigung der Familie bei der Steuergesetzgebung, soziale Gerechtigkeit auf dem Wohnungssektor durch Neubau und durch eine gerechte Neuverteilung des vorhandenen Wohnraumes, Gewährung von Ehestandsdarlehen, schärfere Handhabung des § 144, besonders dort, wo die Abtreibung aus niedrigster Gewinnsucht vorgenommen wird, aber auch gleichzeitig Maßnahmen, werdenden Müttern zu helfen, und Wiederherstellung des Ansehens der Familie durch Hintanhaltung der Zersetzung, die von Presse, Film und Rundfunk ausgeht.

Zweite Studienwoche der Katholischen Arbeiterjugend Österreichs Im Juli 1948, kurz nach ihrer Gründung, hatte die Katholische Arbeiterjugend (KAJ) Österreichs in Linz ihre erste gesamtösterreichische Studienwoche abgehalten, zu der auch Kanonikus Cardijn, der Gründer und geistige Führer der Arbeiterjugend der Welt (JOC) gekommen war. Fünf Jahre später veranstaltete die KAJ, die inzwischen sehr in die Breite und Tiefe gewachsen ist, vom 14. bis 17. Mai ihre zweite gesamtösterreichische Studienwoche in Puchheim (O.-Ö.). Hatte es sich 1948 darum gehandelt, der beginnenden Bewegung die ersten großen Impulse zu geben, so galt die Studienwoche 1953 einer Besinnung über das Erreichte und die gegenwärtige Situation und dem Erfahrungsaustausch über die bisher angewendeten Methoden. Die Tagung führte über 100 Gebietsführer (die „Gebiete“ entsprechen an Größe etwa den Dekanaten) und 35 KAJ-Seelsorger zusammen.

Von seiten des österreichischen Episkopates nahm in Vertretung des Diözesanbischofs Bischof-Koadjutor Dr. Franz Zauner und der Referent für Jugendfragen in der österreichischen Bischofskonferenz, Bischof-Koadjutor Dr. Franz König (St. Pölten), an der Tagung teil. Vom Ausland war der Gebietsseelsorger P. Sieben aus München, der Präsident der belgischen JOC, Franz Janssens, und ihr Seelsorger, Eulenbruck, gekommen.

Josef *Schüssel*eder, Diözesanseelsorger der KAJ (Salzburg), skizzierte in seinem Referat „Die Arbeiterschaft zwischen gestern und heute“ den gewaltigen sozialen Fortschritt, den die Arbeiterschaft in einem Jahrhundert gemacht hat, und stellte dem die Tatsache gegenüber, daß entgegen den Erwartungen das Leben des Arbeiters nicht zuversichtlicher und freudiger geworden ist. Die Not, die früher in erster Linie eine materielle war, hat sich ins Seelische verlagert. Unter dem Streben nach Vergnügen und Bequemlichkeit ist der Wille zum Guten und Großen weithin erstickt worden. Ein Proletariat in einem anderen Sinn ist entstanden, welches das Bild der kommenden Generationen zu bestimmen droht.

Der Vortragende wies seine Zuhörer — die in den Betrieben unter dem Druck der gegnerischen These stehen, aller sozialpolitischer Fortschritt sei den Sozialisten zu verdanken — auf die vielfältigen Pionierleistungen von Katholiken im Verlauf des 19. Jahrhunderts und auf die Bedeutung der Enzyklika *Rerum Novarum* hin. Das Wort Leos XIII., daß „ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche kein Ausweg aus den Wirrnissen zu finden ist“, sei durch die Erfahrungen der letzten 60 Jahre nur bestätigt worden.

Dreihundert KAJ-Gruppen in Österreich

Josef *Steurer*, Zentralsekretär der KAJ Österreichs, sprach über „Die Situation der KAJ in Österreich“. Er hob hervor, daß neben den Gedanken des Apostolates, der im Anfang der KAJ allein Geltung hatte, im Laufe der Jahre die Erziehungs- und Bildungsaufgabe getreten ist. Im Sinne dieser Aufgabe müsse mehr als bisher auf die Ausbildung von KAJ-Gruppenführern für alle Altersstufen Gewicht gelegt werden. Derzeit gebe es in Österreich 300 KAJ- und Jung-KAJ-Gruppen. Doch nur die Hälfte von ihnen, 155, haben auch Aktivistenrunden, was ein schwerer Mangel sei. Gewiß sei es schwierig, lebendige Zellen von Aktivisten aufzubauen, die die Methode Cardijns, vor allem die „Untersuchung“, richtig anwenden. Doch lieber nichts als verwaschene Dinge mit ein bißchen KAJ-Methode, Abzeichen und Fahnen. Die Jung-KAJ bezeichnete *Steurer* als „unser Sorgenkind“. Diese Frage werde infolge der wachsenden Zahl der jedes Jahr die Schule Verlassenden immer dringender. Was die Verteilung der KAJ auf die verschiedenen Altersstufen betrifft, so liege in den Städten der Schwerpunkt bei den 16- bis 19jährigen. Der Anteil der über 20jährigen in der KAJ betrage in Wien nur 5 Prozent, in ländlichen Gebieten dagegen bis zu 30 und 40 Prozent. Es werden große Anstrengungen nötig sein, um die 20- bis 25jährigen zu gewinnen. Hier habe man noch nicht die richtigen Gemeinschaftsformen gefunden.

Zur Frage der Organisation, die heiß umstritten ist, sagte *Steurer*, daß die KAJ in Österreich eher zu wenig als zu viel Organisation habe. In dem neuen Entwicklungsstadium, in welchem sich die KAJ befindet, seien festere Formen notwendig.

95 Prozent der Mitglieder sind aus den Randschichten

Als Antwort auf die oft gestellte Frage, ob die KAJ die Kraft habe, auch Abseitsstehende zu gewinnen, erklärte *Steurer*, daß nach einer Umfrage der Wiener KAJ 95 Prozent der gewonnenen Jungarbeiter aus den sogenannten „Randschichten“ stammen, wo die Eltern heute noch aktiv sozialistisch tätig sind. Gemessen an der Gesamtzahl der 300 000 Lehrlinge und Jungarbeiter (14- bis 25-jährige) in Österreich seien nur 2 Prozent, also etwa 6000, von der KAJ erfaßt. Den 251 Pfarren, in denen es KAJ-Gruppen gibt, stehen 800 Pfarren gegenüber, wo KAJ-Gruppen notwendig wären.

Als nächste Aufgabe bezeichnet *Steurer* die Bildung von Werkaktiven, d. h. von KAJ-Gruppen in den Betrieben außerhalb der Pfarrorganisation (die heute noch allein für die Gruppengliederung der KAJ maßgebend ist).

Nur gelebtes Christentum kann das Mißtrauen zur Kirche überwinden

P. Josef *Zeininger*, Seelsorger der österr. KAJ, der über die „Religiöse Situation“ sprach, ging den Ursachen des Mißtrauens nach, das die Arbeiterschaft Kirche und Priester entgegenbringt. Er hob in gleicher Weise die Tatsache hervor, daß sich die Arbeiterbewegung von Anfang an mit der Freidenkerbewegung verband und im berechtigten Kampf gegen die bestehende Eigentumsordnung das Eigentum überhaupt ablehnte, was die Kirche zur Abwehr nötigte, die dann auf seiten der Arbeiter als Frontstellung zur Arbeiterbewegung überhaupt empfunden wurde, und die andere Tatsache, daß man kirchlicherseits zu starr an der bestehenden Ordnung hängenblieb und die sozialen Probleme nicht als positive Aufgaben sah. Das Mißtrauen könne nur dadurch beseitigt werden, daß mit ganzer Kraft sowohl die Gesinnungsreform wie die Zuständereform angepackt wird und dem Fernstehenden ein Christentum vorgelebt wird, das wahrhaft überzeugen kann.

Der Arbeiter ist religiös ansprechbar

Die folgende Untersuchung in Teil-Kreisen (Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe, Handel und Gewerbe) zeigte, daß der Druck des Kollektivs auf Denken und Fühlen des einzelnen Arbeiters im Großbetrieb wesentlich größer ist — womit eine alte Erfahrung bestätigt wurde —, daß aber die religiös-sittliche Haltung im Grunde überall die gleiche ist. Übereinstimmend wurde ausgesagt, daß der Arbeiter heute religiös ansprechbar ist, daß kein kämpferischer Atheismus, aber gegenüber der Kirche noch viel Mißtrauen vorhanden ist, da die Kirche als politischer Faktor gewertet wird, die im politischen Kampf letztlich auf der Gegenseite steht. Im Priester sieht man noch allzusehr den Katecheten, dem man in der Schule als einer mehr oder minder unwillig angenommenen Autoritätsperson gegenüberstand. Aus den Großbetrieben wurde berichtet, daß nicht bloß vereinzelt, sondern sehr häufig von seiten der SPÖ ein ausgesprochener Terror auf die Mitglieder der KAJ ausgeübt wird. Sie erhalten die schlechteren Posten und kommen schwer vorwärts und werden am ehesten entlassen. Eine Betriebsleitung (sie wurde namentlich genannt) forderte, der Jugendkaplan der Pfarre soll eine Bestätigung geben, daß ein um Aufnahme in den Betrieb vorstellig gewordener Jungarbeiter nicht Mitglied der KAJ ist!

*Typische religiöse Entwicklung
umgekehrt gegenüber vor 50 Jahren*

Für die Werbekraft der KAJ und den Gang der geschichtlichen Entwicklung ist die Tatsache bezeichnend, daß es eine Anzahl neu gewonnener KAJ-Mitglieder gibt, die nach dreimonatigem Gruppenleben als Mitglieder aufgenommen worden sind, die sich zu den Zielen der KAJ bekennen, regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen und die Zeitschrift beziehen, aber zunächst noch keine regelmäßigen Besucher der Sonntagsmesse sind. Sie werden es gewiß, aber sie sind es noch nicht zu dem Zeitpunkt, da sie sich für die KAJ entscheiden. Damit geht die Entwicklung genau den entgegengesetzten Weg wie vor 50 und 80 Jahren. Damals kamen die jungen Leute aus einem religiösen Elternhaus, machten traditionell den sonntäglichen Kirchengang mit, waren aber in ihrer weltanschaulichen Haltung schon außerhalb der Kirche, bevor sie den Kirchengang auch äußerlich aufgaben. Jetzt kommt der junge Mensch, den die KAJ gewinnt, aus einem religiösen Vakuum: Er entscheidet sich für den Weg des Glaubens und der Kirche, braucht aber eine gewisse Zeit, bis er die Konsequenzen aus seiner Entscheidung gezogen hat. Die KAJ — und das wird vielleicht von manchen kritisiert werden, freilich, wie wir glauben, zu Unrecht —, hält nicht viel davon, solchen Leuten von vornherein ausdrücklich und als Aufnahmebedingung den Besuch der Sonntagsmesse zur Pflicht zu machen, sondern wartet, bis aus der Glaubensunterweisung und dem persönlichen Kontakt mit den religiös schon weiter gewachsenen Kameraden und dem Priester die volle innere Umstellung erfolgt.

Diözesan gegliederte Arbeitskreise behandelten die Fortschritte in den einzelnen Ländern. Am weitesten sind die Diözesen Wien, Linz und Innsbruck. In Kärnten, wo es lange Zeit unmöglich schien, Fuß zu fassen, bestehen seit einem halben Jahr in Klagenfurt, Ferlach, Radenthein und im Lavanttal Ansätze, wenn auch nicht voll entwickelte Gruppen.

*Auch die Gruppe ist wichtig,
sie darf aber nicht zum Ghetto werden*

Zentralführer Alfred Mitterhuber, der über „KAJ-Gruppe und offene Jungarbeiterversammlung“ sprach, betonte, daß die österreichische KAJ anders als in Frankreich eine Aktivisten- und Mitgliederbewegung ist, in der neben der Aktivistenrunde auch die Gruppe ihre große Bedeutung hat. Wenn auch die Unterscheidung zwischen Aktivist und bloßem Mitglied ihren natürlichen Grund in der Verschiedenheit der menschlichen Fähigkeiten hat, so soll doch auch das einfache Mitglied apostolische Aufgaben übernehmen. Wichtig ist, daß die KAJ-Gruppe kein Ghetto wird. Daher werden von Zeit zu Zeit sogenannte „offene Jungarbeiterversammlungen“ abgehalten, die die KAJ-Gruppe mit der übrigen Jungarbeiterschaft konfrontieren und jedem einzelnen Mitglied eine bestimmte Aufgabe stellen.

Die Richtlinien für die nächste Arbeit betonen die Notwendigkeit der religiösen Haltung als Voraussetzung einer richtigen Lösung der sozialen Probleme, die Wichtigkeit der Aktivistenrunde, die überall dort existieren und bestehen muß, wo es Gruppen der KAJ gebe, die Funktion der Gruppe als einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft bei den 14- bis 17jährigen und einer Bildungs- und Aktionsgemeinschaft bei den Älteren, sowie

die Konzentration der Kräfte auf die Arbeitsstätte selbst. Ferner wurde beschlossen, am 1. und 2. Mai nächsten Jahres eine große Wallfahrt nach Mariazell zu veranstalten.

Aus Süd- und Westeuropa

**Der Papst und die
liturgische
Erneuerung**

In nächster Zeit finden mehrere wichtige Tagungen der liturgischen Erneuerung statt: zwei italienische liturgische

Wochen im Juli und September und der Internationale Liturgische Kongreß in Lugano im September. Aus diesem Anlaß hat Msgr. Montini im Namen des Heiligen Vaters ein Schreiben an den Vizepräsidenten der Liturgischen Aktion, Msgr. Carlo Rossi, Bischof von Biella, gerichtet, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Arbeit, die das wohlverdiente Zentrum der Liturgischen Aktion sich in den kommenden Sommermonaten zu leisten anschickt mit den beiden Wochen, über die Sie dem Heiligen Vater Bericht gegeben haben, ist eine Form des Apostolats, deren besondere Verdienste der Statthalter Christi mit großer Freude anerkennt.

Nichts ist in der Tat in dieser ernsten und doch an Hoffnungen reichen Stunde so dringend wie die Aufgabe, das Volk Gottes, die große Familie Jesu Christi zu der kräftigen Speise der liturgischen Frömmigkeit zurückzurufen, der Frömmigkeit, die vom Hauch des Heiligen Geistes erwärmt ist, der die Seele der Kirche und jedes einzelnen ihrer Kinder ist.

Wenn die Gläubigen zu jenem lebendigen Gebet zurückgeführt sind, das gleichsam die Stimme des Geistes ist, die unsrer Schwachheit zu Hilfe kommt ‚mit unaussprechlichen Seufzern‘, werden sie auch wieder Zugang zu den Werten des christlichen Lebens finden, die so oft in Vergessenheit geraten sind; auf diese Weise wird in ihnen auch leichter das Bewußtsein dessen wiedererwachen, was für den Christen der Kern des Glaubens ist: die Gerechtigkeit des Evangeliums, von der wir alle, verwandelt in neue Geschöpfe nach dem Vorbild Christi, leben sollen.

Doch vor allem im Meßopfer, dem Mittelpunkt dieses Betens, werden die Seelen, anstelle einer, wenn auch erhabenen Frömmigkeitsübung wie alle anderen der christlichen Frömmigkeit, die unerschöpfliche Quelle geistigen Lebens wiederentdecken, die von Jesus ausgeht, der unaufhörlich im Opfer des Altares dargebracht wird und sich den Seinen zur Speise gegeben hat, um sie mit seiner Gerechtigkeit und seiner Liebe zu nähren.

Daher begleitet Seine Heiligkeit die Feier der beiden liturgischen Wochen von Juli und September mit seinen glühenden Wünschen, und ebenso wünscht er dem kommenden internationalen Treffen für Liturgische Studien reiche Frucht. Und während er auf die ganze segensreiche liturgische Bewegung in reicher Fülle die göttlichen Segnungen herabrufft, sendet er Ihnen, Exzellenz, den Mitgliedern des Zentrums der Liturgischen Aktion, allen Teilnehmern der Zusammenkünfte den Apostolischen Segen.“

**Abendmessen
in Rom**

Auch in Rom finden jetzt Abendmessen statt. Der „Osservatore Romano“ meldete am 14. Juni, daß der Kardinal-Vikar von Rom einer Anzahl von römischen Pfarrkirchen die Erlaubnis erteilt habe, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen Abendmessen zu feiern. Da es sich um die Ewige

Stadt handelt, das Ziel der Pilgerfahrten vieler Tausender, geben wir die Liste der römischen Abendmessen im einzelnen wieder:

S. Benedetto, 19 Uhr
S. Eugenio, 18 Uhr
S. Maria degli Angeli, 19 Uhr
S. Maria Ausiliatrice, 19 Uhr
S. Cuore di Gesù, 17.30 Uhr
S. Maria del Popolo, 18.30 Uhr
S. Maria del Buon Consiglio, 19 Uhr
S. Elena, 19 Uhr
S. Barnaba, 18.30 Uhr
Ss. Marcellino e Pietro, 17.30 Uhr
Ss. Angeli Custodi, 18 Uhr
S. Teresa, 18.30 Uhr
S. Filippo Neri in Eurosia, 18.30 Uhr
S. Francesco Saverio, 19 Uhr
S. Eusebio, 19 Uhr
S. Maria Addolorata, 17.30 Uhr
S. Andrea, 18.30 Uhr
Natività di N. S. Gesù Cristo, 20 Uhr.

Die Apostolische Konstitution „Exsul Familia“ Schon immer hat sich die Kirche um das Schicksal der Auswanderer, besonders um ihre religiöse Betreuung, gekümmert und gewünscht, daß die Seelsorge der volklichen Art, den Sitten und Gewohnheiten entspreche.

Die Apostolische Konstitution „Exsul Familia“ vom 1. 8. 1952 regelt nunmehr großzügig die Auswandererseelsorge. Sie fußt teils auf alten Bestimmungen und Erfahrungen, teils geht sie den neuen Verhältnissen entsprechend neue Wege.

Die Apostolische Konstitution zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil ist ein historischer Rückblick, der zweite enthält die einzelnen Bestimmungen für die Auswandererseelsorge oder, wie wir sagen, für die Auslandsseelsorge.

Geschichtlicher Rückblick

In der Einleitung geht der Heilige Vater von der Heiligen Familie von Nazareth auf ihrer Flucht nach Ägypten aus. Die heilige Flüchtlingsfamilie ist Vorgängerin, Vorbild und Schutz der Flüchtlinge aller Zeiten. Der Heilige Vater stellt fest, daß es Aufgabe der Mutter Kirche sei, für die Vertriebenen und Ausgewanderten zu sorgen und genügend Hilfs- und Heilmittel für viele Schwierigkeiten zu gewähren, damit die Auswanderung nicht viel mehr zum seelischen Ruin als zum materiellen Vorteil gereiche.

Der Heilige Vater erinnert dann an die zahlreichen religiösen Orden, die sich in der Vergangenheit der Gefangenen und der verschleppten Neger angenommen haben; an die Hospize, Waisenhäuser und Bruderschaften nationaler Prägung im Mittelalter; an die Bemühungen der Kirche um das Seelenheil der Gläubigen während der großen Auswandererperioden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Er würdigt besonders die Leistungen der letzten Päpste auf diesem Gebiet, vor allem die Pius' X., der die Hilfswerke für die Auswanderer zusammenfaßte und sich besonders um die Disziplin der Auswandererseelsorge bemüht hat. Die Konstitution nennt dann im einzelnen die zahlreichen von Papst Pius XII. ins Leben gerufenen Hilfswerke zur Linderung der Flüchtlingsnot während und nach dem zweiten Weltkrieg und seine Briefe und Erlasse an die Bischöfe

Amerikas, in denen er um die Aufnahme von Flüchtlingen durch die Vereinigten Staaten bittet. Der Heilige Vater sieht einen besonders wichtigen Teil seines Amtes darin, alle Auswanderer durch Priester ihrer Sprache betreuen zu lassen. Schließlich erklärt er die hl. Franziska von Cabrini zur Patronin aller Auswanderer.

In dem nun folgenden zweiten Teil der Apostolischen Konstitution sind die einzelnen Normen oder Richtlinien für die seelsorgliche Betreuung der Auswanderer oder Ausgewanderten enthalten. Ausdrücklich werden dabei die Vorschriften der Vorgänger des jetzigen Papstes, besonders die von Papst Pius X., anerkannt und bestätigt und, wenn nötig, abgeändert oder erweitert.

Zuständigkeit der Heiligen Konsistorialkongregation

Im Artikel 1 wird als oberster und erster Grundsatz aufgestellt, daß die Heilige Konsistorialkongregation ausschließlich und allein zuständig ist, dafür zu sorgen und vorzubereiten, was das Seelenheil der katholischen Auswanderer des lateinischen Ritus betrifft, gleich wohin sie auch reisen. Selbst wenn das Auswanderungsziel zum Gebiet der Kongregation für die orientalische Kirche oder zum Gebiet der Kongregation „De Propaganda Fide“ gehört, ist ebenfalls die Konsistorialkongregation zuständig. Nur sollen die beiden genannten zu Rate gezogen werden. Auch für das Wohl der Auswanderer des orientalischen Ritus ist die Heilige Konsistorialkongregation zuständig.

In Artikel 2 wird dann ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Priester des lateinischen Ritus nur die Konsistorialkongregation zuständig ist, selbst wenn sie anderen Kongregationen unterstehen und in Gebiete auswandern, die der genannten Kongregation nicht unterstehen. Das Gleiche gilt für die Priester des orientalischen Ritus, falls sie in Gebiete auswandern, die der Heiligen Kongregation für die orientalische Kirche nicht unterstehen.

Die Auswanderung von Priestern

Der Artikel 3 ist für die Auswanderung von Priestern besonders wichtig. Nach diesem Artikel braucht jeder Priester, der aus Europa oder aus Ländern des Mittelländischen Meeres nach Übersee auswandert, die Erlaubnis der Konsistorialkongregation. Dabei ist es gleichgültig, ob der Priester für kurz oder lang, ob auf unbestimmte Zeit oder für immer einen Überseeaufenthalt nehmen will. Unter Umständen kann die Vollmacht, diese Erlaubnis zu geben, den Nuntien oder Internuntien und den Apostolischen Delegaten übertragen werden. Dieselbe Erlaubnis brauchen auch die Priester, die in einer überseeischen Diözese inkardiniert werden wollen, ebenso auch die Ordensleute, wenn sie nicht in ein Haus ihrer Ordensgemeinschaft versetzt werden. Dasselbe gilt auch für entlassene Ordensleute.

Die Erlaubnis ist an ganz bestimmte Bedingungen geknüpft. Es muß vorliegen: 1. ein ordentliches Führungszeugnis, 2. ein vernünftiger Grund für die Auswanderung und 3. die Zustimmung des Bischofs a quo und ad quem. Ein Pfarrer braucht außerdem noch die Genehmigung der Konzilskongregation, wenn sich seine Abwesenheit auf länger als zwei Monate erstreckt. Die Erlaubnis muß sogar erneuert werden, wenn ein Priester von einem in den anderen Jurisdiktionsbezirk hinüberwechselt. Priester, die diese Vorschriften nicht beachten, werden mit strengen

Strafen bedroht. Diese Strafen sind in dem Dekret „Magni semper negotii“ im 3. Kapitel, Artikel 16, aufgeführt. Durch dieses Dekret ist jeder Priester, der diese Vorschriften nicht beachtet, ipso facto suspendiert. Wenn er es trotzdem wagen sollte, priesterliche Funktionen auszuüben, verfällt er der Irregularität, von der nur die Heilige Konsistorialkongregation lossprechen darf. Bemerkenswert sind noch einige andere Bestimmungen dieses Dekrets, welche durch die neue Konstitution nicht aufgehoben werden. So sollen z. B. die Weltpriester, die nach Übersee gehen, wenigstens einige Jahre in ihrer Diözese tätig gewesen sein. Sie dürfen nicht als bloße Messeleser hinübergehen. Sie sollen nicht privat oder in Hotels wohnen, sondern in kirchlichen Häusern. Sie sollen über das nötige Geld für die Hin- und Rückfahrt verfügen. In Artikel 4 wird sodann die Möglichkeit der Errichtung von Nationalpfarreien erwähnt, die aber nur die Konsistorialkongregation gemäß Kanon 216 § 4 CIC genehmigen kann.

Die Bestellung der Priester für die Auslandsseelsorge

Der Artikel 5 behandelt die Bestellung der Priester, die für die Auswanderer ihres Volkes oder ihrer Sprache tätig sein wollen. Diese Priester müssen durch ein besonderes Schreiben zu Seelsorgern für die Auswanderer von der Konsistorialkongregation ernannt werden. Diese hat außerdem das Recht, sie zu versetzen, ihren Rücktritt anzunehmen oder, wenn nötig, sie ihres Amtes zu entheben. Wenn auch durch diese Bestimmungen vor der Entsendung eines Auslandsseelsorgers einige Formalitäten zu erfüllen sind, so werden diese kleinen Schwierigkeiten durch den Vorteil aufgewogen, daß nämlich diese Seelsorger mit größerer Autorität, nämlich jener der Konsistorialkongregation, ausgestattet sind.

Der Artikel 6 bestätigt alle besonderen, wie es heißt, *coetus seu commissiones*, welche für die seelsorgliche Betreuung der Auswanderer in Europa und Amerika bereits bestehen, ja es wird sogar gewünscht, daß sie auch in anderen Gebieten eingesetzt werden und die Leiter dieser Kommissionen nach Möglichkeit Direktoren für ihre Nation werden.

„Summum Consilium de emigratione“

In Artikel 7 wird bestimmt, daß bei der Konsistorialkongregation ein „Summum Consilium de emigratione“ errichtet werden soll. Vorsitzender dieses Rates ist der Assessor der Kongregation und Sekretär der Delegat für die Werke der Auswanderung. Mitglieder dieses höchsten Rates können die Sekretäre der erwähnten Kommissionen für die seelsorgliche Betreuung der Auswanderer werden.

Der Delegat

Außer dem „Summum Consilium de emigratione“ wird ein eigenes Amt für die Auswandererseelsorge errichtet, nämlich das des Delegaten. Nach Artikel 10 ist es seine Aufgabe, das geistige Wohl der Auswanderer und Ausgewanderten mit den geeigneten Mitteln zu unterstützen und zu fördern, gleich zu welcher Sprache und zu welchem Volkstum und Ritus der Auswanderer und die Ausgewanderten gehören. Deshalb soll der Delegat auch alle Einrichtungen und katholischen Werke sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene auch innerhalb der Diözesen und Pfarreien, soweit sie dasselbe Ziel verfolgen, mit Rat und Tat fördern. Der Delegat ist daher

auch der Vorsitzende der Auswanderer-Missionare und der Direktoren. Er leitet, überwacht sie und berichtet über sie. Er wird weiterhin die Aufgabe haben, geeignete Priester auszusuchen und der Heiligen Konsistorialkongregation zu benennen, welche für die Auslandsseelsorge oder als Schiffskapläne tätig sein sollen. Der Delegat entsendet diese, wenn sie mit Schreiben der Heiligen Konsistorialkongregation ernannt sind, und soll ihnen unmittelbar persönlich oder auch mittelbar, vor allem aber durch die Direktoren, jede nötige Hilfe ausgiebig zukommen lassen. Er soll auch den Ortsordinarien die bevorstehende Ankunft von Auswanderern melden. Ihm ist ferner aufgegeben, alles, was zum jährlichen Auswanderertag nötig ist, vorzubereiten und anzuordnen. Ferner hat er jährlich an die Konsistorialkongregation über den geistigen Stand der Missionare und die Beobachtung der kirchlichen Disziplin der Auswanderer-Missionare und Schiffskapläne Bericht zu erstatten.

Durch Artikel 17 wird das Amt des Prälaten für die italienischen Auswanderer, das von Papst Pius X. errichtet wurde, aufgehoben und gleichzeitig die Ämter der Visitatoren oder Delegaten, die früher für die ausgewanderten oder geflüchteten Gläubigen in Europa oder Übersee eingesetzt waren, gleich welcher Sprache und Nation sie angehören, für erloschen erklärt. Es handelt sich hierbei um jene mit Jurisdiktion ausgerüsteten Delegaten, die z. B. für die Exil-Polen, -Tschechen, -Ungarn usw. ernannt worden waren.

Rechte und Pflichten der Direktoren

Weiterhin behandelt die Apostolische Konstitution die Rechte und Pflichten der Direktoren, der Auslandsseelsorger und Schiffskapläne. Oberster Grundsatz ist, daß die Direktoren ihr Amt unter Leitung der Konsistorialkongregation ausüben, daß ferner ihr Amt weder Exkardination noch Exemption bedeutet und daß sie keinerlei Jurisdiktion (mit Ausnahme der folgenden Punkte) weder gebietsmäßig noch persönlich haben. Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, 1. mit den Bischöfen der Nationen oder des Sprachgebietes, wo sich ständig Missionare aufhalten, Besprechungen zu führen über alles, was das seelische Wohl der Eingewanderten seiner Nation oder Sprache betrifft, und 2. die Missionare unbeschadet der Rechte der Bischöfe zu leiten. Er muß prüfen, 1. ob die Missionare nach den kanonischen Vorschriften leben, 2. ob sie die Dekrete der Konsistorialkongregation und die besonderen Vorschriften des Ortsordinarius richtig beobachten, 3. ob für würdige Ausstattung der Kirchen und Kapellen und die würdige Feier der heiligen Messe gesorgt ist, 4. ob die heiligen Handlungen nach den liturgischen Vorschriften vollzogen werden, das Kirchenvermögen sorgfältig verwaltet wird und die Pfarrbücher gut geführt und aufbewahrt werden. Der Direktor muß sich durch häufige Visitationsreisen darüber Gewißheit verschaffen. Er hat jährlich einen Bericht an die Heilige Konsistorialkongregation zu geben und das Recht auf einen einmonatigen Urlaub, ähnlich wie auch die Auslandsseelsorger.

Die Stellung der Ortsordinarien

Weiterhin wird die Stellung der Ortsordinarien gegenüber den Aufgaben der muttersprachigen Betreuung der Einwanderer umrissen. Es werden genaue Vorschriften erlassen für den Fall, daß der zuständige Ortsordinarius

es nicht für nötig halten sollte, durch ein Indult der Konzilskongregation Nationalpfarreien zu errichten. Dem Sinn der Konstitution entspricht die Pflicht, die jedem Ortsordinarius auferlegt wird, daß er nämlich die Seelsorge an den Fremden und Einwanderern durch Priester der gleichen Sprache und Nation ausüben lassen soll. Dabei ist gleich, ob diese Priester Welt- oder Ordensleute sind. Voraussetzung ist nur, daß sie den Auftrag durch die Heilige Konsistorialkongregation erhalten haben. Der Ortsordinarius soll dann den Auslandsseelsorgern oder Missionaren für die Auswanderer die nötige Jurisdiktion erteilen. Die Einwanderer sind in ihrer Muttersprache seelsorglich zu betreuen.

Die rechtliche Stellung des Auslandsseelsorgers

Artikel 35 § 1 bestimmt, daß die Auslandsseelsorger dem Pfarrer gleichgestellt sind und deshalb gleiche Rechte und Pflichten wie die Pfarrer haben sollen entsprechend den Richtlinien des allgemeinen Rechts. Deshalb muß der Auslandsseelsorger auch Pfarrbücher führen. Diese pfarrliche Vollmacht ist eine persönliche und betrifft nur den Personenkreis der Fremden oder der Eingewanderten. Sie entspricht der Vollmacht des Orts Pfarrers (natürlich wieder nur für den bestimmten Personenkreis), auch wenn der Priester in einer Kirche oder Kapelle oder einem Oratorium Publicum tätig ist, das ihm zugeteilt wurde. Es wird ausdrücklich verlangt, daß zur Ausübung des heiligen Dienstes jedem Auslandsseelsorger eine Kirche oder Kapelle nach Möglichkeit zugewiesen wird. Sollte das nicht möglich sein, so soll ihm eine andere Kirche, auch eine Pfarrkirche, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der anderen Funktionen zugewiesen werden, in der er vollkommen frei und ausreichend seinen Dienst versehen kann. Der Auswanderer-Missionar oder Auswanderer-Seelsorger untersteht voll der Jurisdiktion des Ortsoberen ohne jedes Privileg der Exemption, sowohl was den heiligen Dienst als auch was die Disziplin angeht. Der Fremde, d. h. der Einwanderer, hat die Freiheit, die Sakramente, die Ehe nicht ausgenommen, bei seinem gleichsprachigen Auslandsseelsorger oder auch beim Ortspfarrer zu empfangen.

Definition von „Reisender“ oder „Fremder“

Unter Reisenden oder Fremden werden im Sinne der Konstitution verstanden und sind zu verstehen 1. alle Anders-Nationalen, gleichgültig, ob sie für kurz oder lang, z. B. auch zum Studium, in einem anderen Lande weilen. Fremde sind auch solche, die aus den Kolonien zugewandert sind. 2. Als Ausländer oder Anderssprachige gelten nicht nur die eigentlichen Einwanderer, sondern auch deren Abkommen im ersten Grad, auch wenn sie das Bürgerrecht des betreffenden Landes bereits erworben haben.

In den folgenden Kapiteln werden die Pflichten des italienischen Episkopates den Auswanderern gegenüber sowie das Päpstliche Kolleg für italienische Auswanderer-Seelsorger behandelt. Dieses von Papst Pius X. errichtete Institut wird bestätigt und bleibt unter der Obhut der Heiligen Konsistorialkongregation, die es zu leiten und zu überwachen hat und die für die Statuten und die Ernennung des Rektors und der übrigen Vorsteher verantwortlich ist.

Die Konstitution schließt mit folgenden Worten: „Wir haben die ganze Angelegenheit nachdrücklich erwogen,

wozu Wir Uns auch durch das Beispiel Unserer Vorgänger angetrieben fühlten . . . Wir entscheiden, daß der vorliegende Brief und alles, was in ihm enthalten ist, in keiner Weise angefochten werden kann — auch in dem Fall, daß jemand in dieser Angelegenheit Rechte oder Rechtsansprüche hat oder angibt, sie zu haben, und daher seine Zustimmung nicht gibt oder dazu nicht zugezogen oder gehört wurde oder aus irgendwelchem anderen Grunde —, sondern daß der Brief immer gültig und wirksam sein und bleiben und seine volle und ungeschmälerte Wirkung erhalten und behalten soll.“

Von allen, die die Konstitution betrifft, verlangt der Heilige Vater volle Anerkennung des Schreibens und rückhaltlosen Gehorsam ihr gegenüber.

Das katholische Auslandssekretariat in Deutschland

Die deutschen Bischöfe haben zur Betreuung der deutschen katholischen Auswanderer und Ausgewanderten das „Katholische Auslandssekretariat“ in Frankfurt am Main errichtet. Die Heilige Konsistorialkongregation hat, wie Kardinal Piazza mit Schreiben vom 13. April 1953 an den Erzbischof von Köln, Kardinal Frings, mitteilt, das „Katholische Auslandssekretariat“ und die Ernennung von Msgr. Albert Büttner als Direktor desselben mit lebhafter Genugtuung anerkannt.

Kardinal Piazza wünscht, daß dieses Werk der religiösen Betreuung der katholischen Deutschen im Ausland sich in fruchtbarer Tätigkeit immer mehr entfalte und ausdehne.

Msgr. Büttner wurde auch in den von Papst Pius XII. bei der Konsistorialkongregation errichteten Obersten Rat für Auswandererseelsorge berufen.

Die Ehegerichtsbarkeit der Kirche Zum erstenmal in der Geschichte hat ein Organ des Heiligen Stuhles vor den italienischen Gerichten einen Prozeß geführt und gewonnen. Vor längerer Zeit hatten mehrere kommunistische Zeitungen den Vorwurf erhoben, daß das oberste kirchliche Gericht in Ehesachen, die Sacra Rota Romana, Ehen scheidet, wenn die Parteien nur genügend zahlungskräftig seien, um die hohen Prozeßkosten aufzubringen. Die Unauflöslichkeit der Ehe wäre demnach nur eine scheinbare; sie würde nicht für reiche Leute gelten. Bekanntlich geht dieses Vorurteil, wenn auch nicht ganz so kraß formuliert, selbst bei Katholiken um. Es wird dadurch bestärkt, daß die meisten Laien vom Verfahren der kirchlichen Ehegerichte keine genaue Vorstellung haben.

Um vor der Öffentlichkeit klarzustellen, daß der kirchliche Eheprozeß nicht im geringsten von der Zahlungskraft der Parteien abhängt, hatte die Rota gegen die Schriftleiter jener Zeitungen Strafantrag wegen Verleumdung gestellt und den Prozeß jetzt auch in höchster Instanz gewonnen. Gegen die Angeklagten wurde auf Gefängnis erkannt.

Gleichzeitig schreibt der Moraltheologe des Institut Catholique in Paris, Eugène Tesson SJ, in einem Aufsatz „L'Eglise et la rupture du lien conjugal“ (Etudes 86. Jhg., April 1953), man könne zwar gegen jene Art von Verleumdungen nicht viel ausrichten, müsse aber auch den gutwilligen Katholiken gründlich auseinandersetzen, wie es denn in Wirklichkeit um die kirchliche Ehe-

gerichtsbarkeit steht. „Es gibt gutwillige Seelen, die durch die Umständlichkeit des theologischen und juridischen Systems verwirrt werden und sich daran stoßen, wenn sie in eigener oder fremder Sache mit diesem schwierigen Problem zu tun haben.“ Seine Darlegungen sind deshalb gewiß für einen weiteren Kreis von Lesern nützlich und klärend.

Die Zuständigkeit der Kirche

Man muß, so schreibt Tesson, vor allem den richtigen Begriff von der Zuständigkeit der Kirche haben. Sie ist nicht allmächtig, sondern an das Gesetz gebunden, das Gott zunächst durch die Schöpfung, dann durch die Offenbarung der Menschheit auferlegt hat. Das Schöpfungs- oder Naturgesetz trägt „den tiefgründigen Forderungen Rechnung, die der Zusammenhang unseres individuellen und sozialen Seins erhebt und die seine Gesamtordnung bilden“, und die Offenbarung erleuchtet unsere Erkenntnis davon. Die Kirche hat den Auftrag, diesen Schatz zu hüten. Sie soll aber außerdem durch ihre Autorität eine christliche Gemeinschaft bilden, die den Mitgliedern die Erreichung ihres ewigen Zieles sichert. Sie muß deshalb berechtigt sein, zur Förderung der Existenz und des Zweckes dieser Gemeinschaft auch von sich aus Gesetze zu geben. Ihre Ehegesetze sind also teils göttlichen, teils kirchlichen Rechtes.

Das erste dieser Gesetze proklamiert die Unauflöslichkeit der Ehe. Ausgenommen den Fall, daß die Ehe noch nicht vollzogen wurde, und den Fall, von dem der Apostel in 1 Kor. 7, 15 spricht, hat die Kirche keine Macht, ein bestehendes Eheband aufzulösen. Wenn also eine Ehe durch kirchliches Gerichtsurteil aufgehoben und den beiden Partnern die Freiheit zu einer neuen Eheschließung zurückgegeben wird, tut das kirchliche Gericht nichts weiter, als daß es die Nichtigkeit ihrer früheren Ehe feststellt. Sie ist wegen eines Hindernisses oder eines Formfehlers nur dem Scheine nach zustandegekommen. In Wirklichkeit waren die Partner miteinander überhaupt nicht verheiratet. Ein solcher Fall kann deshalb eintreten, weil die Ehe ein Rechtsvertrag ist und, wie jeder weltliche Rechtsvertrag, kraft seiner Natur oder gesetzgeberischer Anordnung bestimmten Bedingungen sachlicher oder formaler Art unterworfen ist.

Die Ehehindernisse

Die Hindernisse, die dem Abschluß der Ehe entgegenstehen und die Nichtigkeit einer ihnen zum Trotz geschlossenen Ehe zur Folge haben, sind: 1. mangelnde Ehemündigkeit (16 Jahre für das männliche, 14 für das weibliche Geschlecht); 2. Entführung der Braut, solange sie gegen ihren Willen festgehalten wird; 3. Vergehen gegen eine bestehende Ehe (gemeinsamer Ehebruch mit dem Versprechen der Heirat nach dem Tode des ersten Gatten; Ehebruch mit Zivilehe nach bürgerlicher Scheidung vom ersten Gatten; Gattenmord); 4. geistliche Verwandtschaft (zwischen Paten und Täufling); 5. Impotenz (d. h. eine im Augenblick des Eheschlusses bestehende, unheilbare Unfähigkeit zum Vollzug der Ehe zwischen den Gatten — das Hindernis der Impotenz ist also nicht zu verwechseln mit der gewöhnlich „Impotenz“ genannten Befruchtungsunfähigkeit); 6. das Weihesakrament (vom Subdiakon an aufwärts); 7. bestehende Ehe (ausgenommen das Privileg gemäß 1 Kor. 7, 15); 8. das

feierliche Gelübde der Keuschheit („feierlich“ nicht im Sinne des Zeremoniells, sondern des Ordensrechts); 9. die Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grad einschließlich, sowie die Schwägerschaft bis zum zweiten Grad (es ist gleichgültig, ob die Verwandtschaft legitim oder illegitim entstanden ist. Bei der illegitimen Schwägerschaft erstreckt sich das Hindernis nur auf die gerade, nicht auf die Seitenlinie, d. h. wohl auf Mutter oder Tochter, nicht aber auf Geschwister); 10. Mangel der Taufe bei einem der Eheschließenden.

Diese Hindernisse können in einzelnen Fällen, wenn entsprechend schwerwiegende Gründe für eine bestimmte Eheschließungsabsicht vorliegen, durch kirchliche Dispens beseitigt werden. Die Kirche kann jedoch nicht dispensieren, wenn sie dadurch eine von Gott selbst gesetzte Schranke aufheben würde (z. B. beim Vorliegen des 5. oder 7. Hindernisses). In anderen Fällen erteilt sie aus Gründen des Gemeinwohls keine Dispens (z. B. beim 6. Hindernis, wenn es sich um einen Priester handelt).

Neben den vorgenannten Hindernissen, die die Nichtigkeit einer ihnen entgegenstehenden Eheschließung zur Folge haben, gibt es eine Reihe anderer, die den Abschluß der Ehe zwar verbieten, jedoch nicht annullieren. Das häufigste unter ihnen ist das Hindernis der Konfessionsverschiedenheit, wenn es in einem bestimmten Falle verschwiegen worden wäre.

Die Form des Eheabschlusses

Eine zweite Gruppe von Nichtigkeitserklärungen solcher Ehen, die bei kirchlichen Gerichten angefochten werden, kommt dadurch zustande, daß dem Eheabschluß wesentliche Mängel anhafteten. Angesichts der sozialen Bedeutung der Ehe versteht es sich von selbst, daß sie nicht formlos eingegangen werden kann. Seit dem Konzil von Trient, dessen Beschlüsse allerdings erst im Laufe der Zeit durchgeführt werden konnten, sind deshalb heimliche Ehen nichtig. In allen normalen Fällen muß der Ehekonsens vor zwei Zeugen dem zuständigen Bischof oder Pfarrer, bzw. einem von ihnen beauftragten Priester erklärt werden, der zur Entgegennahme bereit sein muß (d. h. daß die rein leibliche Anwesenheit des Priesters nicht genügt). Wenn in einem Sonderfall die Ehe auf der Stelle geschlossen werden muß (Todesgefahr) oder ein bevollmächtigter Priester binnen eines Monats nicht erreichbar sein wird, kann die Ehe ohne dessen Gegenwart vor zwei Zeugen geschlossen werden. Ferner ist es wichtig zu wissen, daß nur katholisch getaufte oder irgendwann katholisch gewesene Christen dieser Formvorschrift beim Eheschluß unterliegen. Nichtkatholiken haben also immer dann eine gültige Ehe geschlossen, wenn sie sich gegenseitig den Willen dazu formell bekundet haben, gleichviel ob das vor einem nicht-katholischen Geistlichen oder einem Standesamt geschehen ist. Ihre Ehe genießt genau denselben kirchlichen Rechtsschutz wie eine katholische. Es ist sehr selten, daß eine kirchlich geschlossene Ehe aufgelöst wird, weil ein nicht dispensiertes auflösendes Hindernis entgegengestanden hätte oder die Formvorschrift nicht beachtet worden wäre. Die meisten Prozesse werden angestrengt mit der Begründung, daß beim Vertragsabschluß ein Irrtum oder ein Mangel an freiem Willen vorgelegt habe. Über diese Eheerfordernisse gehen die größten Irrtümer um.

Darauf geht Eugène Tesson in der Fortsetzung seines Aufsatzes (*Études*, Juni 1953) ein. Da die Ehe ein Vertrag, also ein zweiseitiger Akt vernünftigen Willens ist, kommt sie nur zustande, wenn jeder der beiden Verlobten „sich verheiraten will, und zwar mit dieser bestimmten Person“.

Der hinreichend freie Wille ist also das erste Erfordernis. Er würde fehlen und das äußerliche Jawort zunichte machen, wenn dieses Ja entweder nur mit den Lippen gesprochen (simuliert) oder wenn es erzwungenermaßen gesprochen würde, also ohne oder gegen die innere Entscheidung. Hier kommt zunächst der Fall der Geistesabwesenheit in Betracht. Eine Geisteskrankheit, die kurz nach der Hochzeit ausgebrochen ist, kann dieser Rechtsvermutung Raum geben. Unter den häufigsten Anfechtungsgründen gegen eine Ehe findet sich jedoch die Behauptung, daß man gezwungen gewesen sei. Physische Gewalt wird heutzutage wohl nur ganz selten nachgewiesen werden können, psychologischer (moralischer) Zwang indes wird um so häufiger vorgebracht. Aber nicht jede Art eines derartigen Gezwungenseins hebt die freie Entscheidung auf. Wer ein Mädchen verführt oder ihm die Ehe versprochen hat, mag sich gezwungen fühlen, sein Versprechen zu halten. Er ist darum noch nicht seiner Vertragsfreiheit beraubt. Es muß sich um einen Zustand schwerer und zwar ungerecht von außen verursachter Einschüchterung und Furcht handeln, der übrigens, was sich ja von selbst versteht, bei einer Klage auf Nichtigkeit der Ehe dem kirchlichen Gericht bewiesen werden muß. Am ehesten dürfte er in der Form vorkommen, daß ein unselbständig erzogenes Mädchen von seinen Eltern zu einer Heirat gezwungen wird.

Möglicherweise hat jemand seinen Ehewillen an eine Bedingung geknüpft. Diese kann die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft betreffen, sie kann mehr als Wunsch, sie kann aber auch als *conditio sine qua non* gemeint gewesen sein. Selbstverständlich zählt sie nur im letzteren Falle. Dann ergibt sich die Lösung von selbst, sofern es sich um etwas Vergangenes oder Gegenwärtiges handelt. Die Ehe ist gültig oder nichtig, je nachdem die Bedingung zur Zeit des Eheschlusses erfüllt war oder nicht. Die Bedingung für die Zukunft spielt häufiger die Rolle eines Streitgegenstandes. Die Rota hat eine Ehe für nichtig erklärt, bei der die Braut in aller Form erklärt hatte: „Ich heirate Dich unter der Bedingung, daß Du mir versprichst, daß wir niemals in der gleichen Wohnung wohnen werden wie Deine Mutter“, und bei der dieses Versprechen nicht gehalten worden war.

Keine Kinder — Scheidung — Ehebruch

Zweitens muß nun der Wille der Verlobten auf den Abschluß einer wirklichen Ehe gerichtet sein, der Ehe also, wie sie durch die Schöpfungsordnung und das Gesetz Christi definiert ist. Ein derartiger Wille wäre nicht vorhanden gewesen, wenn jemand die Ehe geschlossen hätte, ohne mit den wesentlichen Vorgängen der Ehegemeinschaft bekannt zu sein. Freilich genügt bereits ein konfuses Wissen von ihnen. Im übrigen ist zu sagen, daß der Wille zum Abschluß einer normalen Ehe von Gerichts wegen vorausgesetzt wird, solange nicht ein entgegengesetzter Wille nachgewiesen wird. Ein solcher könnte entweder gegen die Fruchtbarkeit oder gegen die Unauflöslichkeit oder gegen die Einheit der Ehe gerichtet

sein. Und es müßte sich dann immer um einen entschlossenen Willen handeln, das betreffende Wesensrecht von vornherein aus dem Vertrag auszuschließen. Meistens wird es nämlich so sein, daß die Eheschließenden zwar mit der Möglichkeit rechnen, daß sie gegen die eine oder die andere Forderung, die sich aus dem Wesen der Ehe ergibt, verstoßen könnten, oder sie mögen sogar entschlossen sein, dagegen zu verstoßen. Damit haben sie jedoch noch nicht ohne weiteres diese Forderung selbst, bzw. das sich aus ihr für den Ehepartner ergebende Recht verleugnet. Dies ist jedenfalls nie dann schon der Fall, wenn sie die Verleugnung ihrer Pflichten als einen „Ausweg“ in Betracht ziehen. Sie müßten sich schon nicht nur „einen persönlichen Begriff“ von der Ehe gebildet haben, sondern darüber hinaus auch entschlossen gewesen sein, nur „in diesem Sinne“ zu heiraten, damit die Gültigkeit ihrer Ehe in Frage gestellt wäre, und bei einer Nichtigkeitsklage müßte dafür der sehr schwierige eindeutige Beweis erbracht werden. Es wird z. B. schwer sein, zwischen den beiden juristisch entgegengesetzt zu bewertenden Vorbehalten zu unterscheiden, die man durch folgende Formeln ausdrücken könnte: „Ich heirate nur unter der Bedingung, daß ich mich scheiden lasse, wenn ich es eines Tages will“ und: „Wir haben ja die Möglichkeit, uns scheiden zu lassen, wenn es nicht geht.“ Im ersten Fall wäre die Ehe von vornherein nichtig, im zweiten gültig. Aber es wird immer schwer sein zu sagen und noch schwerer zu beweisen, was man „damals“ im Sinne hatte.

„Ich habe mich getäuscht“

Drittens und endlich muß der Ehewille auf eine bestimmte Person gerichtet gewesen sein. Hierher gehören die Klagen: „Ich habe mich getäuscht“ oder „Man hat mich getäuscht“. Ein Irrtum über die Person des Partners macht die Ehe ungültig. Aber wann liegt solch ein Irrtum vor? Es muß sich um einen wirklichen Irrtum über die Identität handeln, nicht nur um einen solchen über irgendwelche Eigenschaften der Person. Selbst dann, wenn jemand einen andern nur wegen einer einzigen Eigenschaft geheiratet hätte, die sich hinterher als Täuschung erweist: er hätte gültig geheiratet. Ausgenommen ist dabei freilich der Fall, daß man beim Eheschluß das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft zur *conditio sine qua non* seines Vertragswillens gemacht hätte, und das kann natürlich nur ausdrücklich geschehen. Die Kirche hat in der Vergangenheit gewisse Grenzfälle zwischen Irrtum über die Person und Irrtum über die Eigenschaften der Person definiert. So hat sie etwa anerkannt, daß derjenige sich über die Person geirrt hat, der eine Sklavin heiratete im Glauben, daß sie frei sei, oder wer durch Bevollmächtigte bezüglich einer Ehe verhandelt hat und seinen Partner zum ersten Mal vor dem Traualtar sah, tatsächlich aber einen unterschobenen Partner vor sich hatte, dem er im Vertrauen auf die Präliminarien sein Jawort gab. Man sieht sofort, daß diese Definitionen auf unsere Verhältnisse keine Anwendung mehr finden. Heute müßte schon ein evidenten Identitätsirrtum vorliegen, damit eine Ehe nichtig wäre.

Aus der Schwierigkeit, in den Fällen, die wir hier berührt haben, die Wahrheit zu finden und zu beweisen, sieht man wohl ein, daß die Eheprozesse der Kirche sehr sorgsam und deshalb auch langsam geführt werden müssen und daß sie um der größeren Sicherheit willen auch mehrere Instanzen zu durchlaufen haben.

Die Rückkehr der Finaly-Kinder Nach einer Abwesenheit von 4^{1/2} Monaten sind am 27. Juni die beiden Kinder Finaly nach Frankreich zurückgekehrt. Wie die Herder-Korrespondenz im Aprilheft (S. 319) berichtete, waren Robert und Gérald Finaly seit dem 2. Februar in Frankreich nicht mehr gesehen worden. Auf Grund der ständigen Bemühungen des Erzbischofs von Lyon, Kardinal Gerliers, haben die spanischen Zivilbehörden am 26. Juni die beiden Kinder der persönlichen Beauftragten des Kardinals, Germaine Ribière, übergeben, die sie in ihr vorläufiges Quartier, einer Villa in der Nähe von Senlis, gebracht hat. Entsprechend einer Abmachung, die am 6. März zwischen dem Vertreter des Kardinals, der Familie Rosner-Finaly und dem französischen Großrabbinat getroffen worden war, werden die beiden Kinder in dieser Villa von Saint-Léonard die nächsten Monate unter Obhut ihres Vormundes, Frau Hedwig Rosner oder deren Stellvertreterin, verbringen.

Wie der Vertreter Kardinal Gerliers, Pater Chaillet, in einer Pressekonferenz darlegte, war die Suche nach den Kindern, um deretwillen Fräulein Ribière 8mal nach Spanien reiste, außerordentlich schwierig, da die offiziellen spanischen Stellen nur wenig zur Auffindung der Kinder beitrugen („Le Monde“, 28./29. 6.). P. Chaillet betonte, daß das keine Böswilligkeit gewesen sei, da die Macht der spanischen Zivilbehörden im Baskenland, wo sich die Kinder die ganze Zeit über aufhalten haben, nur beschränkt sei. Weder der Gouverneur von Guipuzcoa noch der Bischof von San Sebastian kannten ihren Aufenthaltsort. Fräulein Ribière wandte sich daher an den Abt von Belloc, der zu seinen baskischen Landsleuten ging und ihnen im Namen der Kirche befahl, die Kinder zurückzugeben. Bis zuletzt freilich fürchtete man in kirchlichen Kreisen, daß das Urteil des Cassationsgerichtes vom 25. Juni, das die Berufung von Fräulein Brun verworfen und die Kinder endgültig ihren jüdischen Anverwandten zugesprochen hat, eine Auslieferung der Kinder durch die Basken unmöglich machen würde.

Das Abkommen vom 6. März

Die Rückkehr der Kinder Finaly hat sowohl in der französischen Öffentlichkeit wie auch in Israel große Befriedigung ausgelöst. Der Dank gilt vor allem Kardinal Gerlier, der in einer Erklärung darauf hinweist, daß es jetzt nur noch darauf ankomme, „in gemeinsamem Einvernehmen, entsprechend der Vereinbarung vom 6. März, die geistigen Interessen der Kinder bei Anerkennung aller legitimen Rechte und im menschlichen Verständnis der gegenwärtigen Lage sicherzustellen“. Mit der Rückkehr der Kinder werde der Zustand ständiger Verdächtigungen, Unterstellungen und Mißverständnisse beendet, „die zu ertragen notwendig waren, ohne daß man das unerläßliche Schweigen während der Nachforschungen hätte brechen dürfen“ („Le Monde“, 30. Juni).

Im Vertrag vom 6. März hatten sich der Vertreter Kardinal Gerliers, die Familie Rosner-Finaly und der französische Großrabbiner verpflichtet, die Rückführung der Kinder unter Ausschluß der Öffentlichkeit ohne Unterstützung durch polizeiliche Stellen durchzuführen. Außerdem sollten alle in dieser Angelegenheit noch schwebenden Prozesse gemeinsam niedergeschlagen werden, sobald sich die Kinder wieder in Frankreich befänden. In Zu-

kunft sollten dann alle Entscheidungen, die das Schicksal der Kinder während ihres Aufenthalts in der Villa von St. Léonard bei Senlis betreffen, von den drei Partnern in Übereinstimmung getroffen werden. Vor allem dürfe keinerlei Druck in religiöser Hinsicht auf die Kinder ausgeübt werden. Während der ersten 4 Monate nach der Rückkehr der Kinder verpflichten sich die Partner, ihre gegenseitigen Rechte bezüglich der Kinder festzusetzen. Nach Ablauf dieser Zeit sollen die Kinder weiterhin vollkommen frei sein, vor allem in Bezug auf ihre Religion, und zwar so, daß die Freiheit einer späteren persönlichen Entscheidung sichergestellt sei. Diese sei dann anzuerkennen.

Der Protest des französischen Großrabbiners

Durch die ungewöhnliche Verzögerung, mit der die Rückkehr der Kinder verbunden war, wurden vor allem die jüdischen Vertragspartner auf eine harte Probe gestellt. Unter dem ständigen Druck der Öffentlichkeit, die sich während der vergangenen Monate an Resolutionen und Protesten fast überbot, veröffentlichte am 5. Juni das Großrabbinat von Frankreich ein Kommuniké, in dem heftige Vorwürfe gegen die katholische Kirche Frankreichs erhoben wurden. Die katholische Kirche hätte ihr Versprechen, die Kinder zurückzugeben, nicht gehalten. Sie bedaure wohl, daß die Kinder in Spanien festgehalten würden, habe aber bis heute noch nicht die Entführer und ihre Helfershelfer, darunter Priester und Schwestern, verurteilt. Es gäbe katholische Theologen, die diese Entführung gemäß dem kanonischen Recht als eine legitime Tat hinstellten. Die jüdischen Eltern sähen sich einer ernststen Gefahr ausgesetzt, da kein jüdisches Kind vor einer heimlich angeordneten Taufe sicher sei. Auch wenn diese Kinder widerrechtlich getauft wären, könnten sie nicht vor dem Fanatismus der Priester geschützt werden, die sie ihren Familien entzögen, um sie dem katholischen Glauben zu bewahren.

Dieser Schritt veranlaßte u. a. auch eine Erklärung der französischen Loge vom Großen Orient, in der „verschiedene Repräsentanten der römisch-katholischen Kirche Frankreichs und Spaniens der Verhöhnung der französischen Gesetze“ beschuldigt werden. Die französischen Freimaurer fordern die Auslieferung der Kinder an ihre Familie, „ohne Bedingungen und unter Ausschluß jedes religiösen Gesichtspunktes“ („Le Monde“, 11. 6.). Gegenüber den Beschuldigungen des französischen Großrabbiners erklärte Kardinal Gerlier am 6. Juni: „Wenn der Zeitpunkt gekommen ist, die Öffentlichkeit über die Einzelheiten unserer Bemühungen während der vergangenen 3 Monate und über die Schwierigkeiten, die bis heute unbekannt sind, zu informieren, dann wird man erkennen, daß von unserer Seite in dieser Angelegenheit das Menschenmögliche getan worden ist“ („Le Monde“, 9. 6.).

In einer Pressekonferenz am Abend des gleichen Tages gab dann Pater Chaillet bekannt, welche Schritte bis zu diesem Zeitpunkt die katholische Kirche Frankreichs zur Auffindung der Kinder unternommen hatte. Am 10. März entschloß sich Kardinal Gerlier, den Vatikan um eine Intervention beim spanischen Episkopat zu bitten. Am 26. März traf Fr. Ribière mit dem Primas von Spanien, dem Erzbischof von Toledo, zusammen, der ihr erklärte, daß sich die Kinder nicht in seiner Diözese befänden.

Kurze Zeit darauf wandte sich Kardinal Gerlier brieflich an die Nuntiatur in Madrid, die bereits Anweisungen vom Staatssekretariat erhalten hatte, die Nachforschungen Kardinal Gerliers zu unterstützen. In Madrid erfuhr Fr. Ribière, daß sich die Kinder im Baskenland befänden. Auf den Brief Kardinal Gerliers an den Bischof von San Sebastian antwortete dieser, daß ihm der Aufenthaltsort der Kinder vollständig unbekannt sei. Die Verhandlungen mit den spanischen Zivilstellen, vor allem mit dem spanischen Außenministerium, führten immerhin soweit, daß Fr. Ribière am 14. Mai erklären konnte, sie würde in spätestens 3 Wochen die Kinder wohlbehalten nach Frankreich zurückbringen.

Da diese Zusicherung nicht eingehalten wurde, kam der französische Großrabbiner nach Ablauf dieser Frist unter dem pausenlosen Druck der öffentlichen Meinung zu der Überzeugung, daß die Kirche den Vertrag vom 6. 3. als nicht verbindlich ansehe. Daher sein vehementer Angriff vom 5. Juni. Trotz dieses Zwischenfalls haben die Partner bis heute am Vertrag festgehalten. Es bleibt zu hoffen, daß die von den Vertragspartnern garantierte religiöse Freiheit der Kinder gewahrt wird, auch dann, wenn sie, wie es der Wunsch ihrer jüdischen Tante ist, nach Ablauf von 4 Monaten nach Israel übersiedeln sollten, um dort die religiöse Welt ihrer Eltern kennenzulernen.

**Christliche
Gewerkschaften
verlassen
OEEC-Ausschuß**

Am 26. Juni hat in Utrecht die christliche Gewerkschaftsinternationale, in der alle christlichen Gewerkschaften zusammengeschlossen sind, beschlossen, den beratenden Ausschuß der Gewerkschaften bei der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) zu verlassen. Sie will jetzt ihre Interessen bei der OEEC in einem eigenen beratenden Ausschuß vertreten. Diesen Schritt mußten die christlichen Gewerkschaften tun, weil ihr Versuch, ihren Einfluß in dem beratenden Gewerkschaftsausschuß der OEEC zu verstärken, sich als vergeblich erwies. Praktisch ist dieser Ausschuß eine ausschließliche Angelegenheit der freien Gewerkschaftsinternationalen. Die christliche Arbeiterschaft, die in Westeuropa über starke Organisationen verfügt, war unter den 12 Ausschußmitgliedern nur durch einen Funktionär vertreten. In den 12 Unterausschüssen hatten die christlichen Gewerkschaften nur in vier Ausschüssen je einen Vertreter. Sie konnten daher bei zahlreichen Gelegenheiten ihren Standpunkt nicht zur Geltung bringen. Als z. B. die OEEC kürzlich eine internationale Transportkonferenz ansetzte, wurden nur die freien Transportarbeiter-Gewerkschaften eingeladen. Die christliche Gewerkschaftsinternationale hat ihre Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der freien Gewerkschaften erklärt. Es besteht jedoch nur wenig Aussicht, daß diese hierauf eingehen wird.

**Die Legion
Mariens**

Bischof Weber von Straßburg hat vor einigen Wochen in einem Hirtenwort die Lebendigkeit der Verkündigung, die Brüderlichkeit, die Opferfreudigkeit der Sekten dem stagnierenden Leben unserer Pfarreien als Vorbild gegenübergestellt. Auch innerhalb der Kirche gibt es lebendige Gemeinschaften, die ihre Mitglieder zu den höchsten Opfern hinreißen und

die die christliche Liebe und Brüderlichkeit in ihrem wahren Wesen verwirklichen — aber es ist allerdings meist nicht die Gemeinde, nicht die Pfarrei, in der die Kinder der Kirche dies finden können. Das liegt in gewisser Weise im Wesen der katholischen Kirche, die ja im Gegensatz zu den „Sektenkirchen“ oder Sektengemeinden nicht nur die „Auserwählten“ sammelt, sondern ebenso auch die Sünder, die Schwachen und die Lauen, gemäß der Lehre und dem Vorbild des Herrn. Da nun diese — die Sünder, die Schwachen und die Lauen — naturgemäß bei weitem in der Überzahl sind, bestimmen sie nur zu sehr das Leben des ersten und einfachsten Zusammenschlusses der Gläubigen, eben der Pfarreien. Leider macht der Klerus von der Regel keine Ausnahme: auch er entspricht keineswegs immer den Maßstäben einer Elite. Christen, die ihren Glauben vollkommener verwirklichen wollten, haben darum von jeher andere Wege gesucht und gefunden, um die Nachfolge Christi zu leben; sie haben dafür nicht die allen gemeinsame Mutter Kirche verlassen müssen, sondern den großen Raum, den diese ihren Kindern zur Verfügung stellt, in immer neuer Weise ausgenutzt. Sie sind als Eremiten in die Einöde gegangen; sie haben sich in den Orden und Kongregationen zu von der „Welt“ geschiedenen Gemeinschaften zusammengeschlossen, um auf die verschiedenste Weise das Ziel der Nachfolge Christi zu verwirklichen. Doch auch die Christen in der Welt haben immer wieder Formen gefunden, in denen sie ein volleres und hinreißenderes Glaubensleben gestalten konnten. Dritte Orden und Bruderschaften aller Art — zuweilen vielleicht in der Gefahr häretischer Einseitigkeiten — haben diesem Zweck gedient. Unsere eigene Zeit ist reich an mehr oder weniger bekannten Gründungen, die der Heilige Vater vor nicht langer Zeit, im Februar 1947, durch die Enzyklika *Provida Mater Ecclesia* als „Weltliche Institute“ der kirchlichen Ordnung eingefügt hat. Daneben steht die vielfältige Organisation der Katholischen Aktion. Was die große Anziehung der Sekten auf den Suchenden ausmacht: die klaren Programme und Richtlinien für sein Tun, die Begeisterung ihrer Mitglieder, die Brüderlichkeit und Beheimatung in der Gemeinschaft, das findet der gläubige Katholik innerhalb der Kirche eher hier als in seiner Pfarrgemeinde. Solche Bewegungen nehmen daher auch innerhalb der Kirche immer wieder einen erstaunlichen Aufschwung und reißen besonders auch die Jugend mit.

Eine solche Bewegung ist die der „Legio Mariae“, deren Anziehungskraft öfter mit der von Sekten verglichen worden ist. In Deutschland ist sie noch wenig bekannt, obwohl sie schon vor 30 Jahren in Irland gegründet worden ist. Aber die Leser der Herder-Korrespondenz wissen, daß sie z. B. in China eine so große Rolle in der Mission gespielt hat, daß sie von der chinesischen Volksregierung als einer der ärgsten Feinde erbittert verfolgt und vernichtet worden ist (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 499; 6. Jhg., S. 61, 126).

Das Oberrheinische Pastoralblatt hat im April dieses Jahres einen kurzen Überblick über Wesen und Tätigkeit der Legion Mariens veröffentlicht (Verfasser ist J. Oechler), durch den wir ein klares Bild bekommen können:

Die Legion Mariens ist nach dem Wortlaut ihres Regelbuches eine Vereinigung von Katholiken, die sich mit Gutheißung der Kirche und unter der machtvollen Führung der Unbefleckten Jungfrau Maria in den Dienst des Reiches Gottes stellt. Sie wurde 1921 in Dublin gegründet

und als *Milizia Mariae* nach dem Vorbild der altrömischen Legionen organisiert: die untersten Einheiten heißen Präsidien; sie unterstehen Curien. Über der Curia steht der Diözesanrat oder das Comitium. Die Comitien ihrerseits unterstehen dem Nationalrat oder Senatus. Die oberste Leitung liegt bei einem Zentralrat, der auch Concilium Legionis genannt wird und der in Dublin seinen Sitz hat.

Das oberste Ziel der Legion ist „Heiligung ihrer Mitglieder durch Gebet und die von der Kirche geleitete aktive Mitarbeit am Werk Mariens und der Kirche“. Die Präsidien haben wöchentliche Treffen, die mit dem Gebet des Rosenkranzes beginnen und auf denen dann über die geleistete Arbeit Bericht erstattet und die neue Arbeit zugeteilt wird; auch die nötige Schulung zur apostolischen Arbeit wird hier erteilt. Der Legionär soll sich jedoch nicht mit der Erfüllung der ihm hier eigens aufgetragenen Aufgaben begnügen, sondern er soll in seinem gesamten Arbeits- und Lebenskreis apostolisch wirken und den Geist Christi und der Gottesmutter ausstrahlen. Das Präsidium besteht durchschnittlich aus 6 bis 12 Mitgliedern; es kann aus Männern und Frauen gemischt sein, oder es können auch getrennte Männer- und Frauenpräsidien und Jugendgruppen geschaffen werden. Alle stellen sich dem Bischof resp. dem Seelsorger im weiten Bereich der seelsorgerischen Arbeit zur Verfügung. Rein caritative Aufgaben sind ausgeschlossen und sollen den caritativen Organisationen überlassen bleiben. Jedes Präsidium sammelt um sich eine Schar von Betern, die man „Hilfslegionäre“ nennt und die durch tägliches Rosenkranzgebet die Arbeit der Legionäre stützen.

Die Legion Mariens ist ihrem Wesen nach eine Laienbewegung. Die Leiter jedes Präsidiums und jeder weiteren Einheit sind Laien. Aber die Legion arbeitet in enger Verbindung mit der Kirche. Ein Präsidium kann nur mit Genehmigung des jeweiligen Pfarrers gegründet werden. Die geistliche Leitung liegt in den Händen von Geistlichen (Legions- bzw. Curienkaplan; letzterer wird direkt vom Bischof ernannt).

Der Tätigkeitsbereich der Legionäre umfaßt z. B. unter deutschen Verhältnissen Seelsorgsbesuche, Krankenbesuche, Besuche bei Zugezogenen und Flüchtlingen, Übernahme von Schutzaufsichten, Zeitschriftenwerbung und -verbreitung, Werbung für katholische Vereine, Bahnhofsdiens usw.

Bis 1931 beschränkte sich die Tätigkeit der Legion auf Irland. Heute wirkt sie in allen Erdteilen in etwa 700 Bistümern und zählt über 1 Million tätiger Legionäre und 5 Millionen Hilfslegionäre. Besonders tätig sind sie in den Missionsländern. In China existierten Tausende von Präsidien. Auch in Indien ist die Legion Mariä gegründet worden und der Apostolische Legat für Indien nennt dies ein „religiöses Ereignis von weitreichender Bedeutung“.

In Deutschland wurde sie erst nach 1945 bekannt; sie begegnete hier anfangs nicht geringem Widerstand von seiten der schon bestehenden Organisationen; doch sie hat sich in Westdeutschland seither durchgesetzt. Die Erzdiözese Freiburg z. B., wo sie 1948 eingeführt wurde, besitzt heute 16 Präsidien, die in zwei Curien (Freiburg und Konstanz) organisiert sind. Ihr starker Eroberungswille macht sie zu einem der wertvollsten Instrumente des Apostolats in einer Pfarre.

Chronik der polnischen Kirchenverfolgung

Der „Osservatore Romano“ hat am 28. Juni einen langen Aufsatz über die Entwicklung der kirchlich-staatlichen Beziehungen in Polen veröffentlicht, in dem die Ansicht ausgesprochen wird, daß „die Kirche schwere Stunden durchlebt und die Aussichten für die Zukunft sehr düster sind“. Die Meinung, daß wir trotz der gegenwärtigen Beschwichtigungspolitik des Kreml vor einem neuen und schwereren Abschnitt der polnischen Kirchenverfolgung stehen, wird besonders durch die auffallende Tatsache gestützt, daß Kardinal Wyszynski am Fronleichnamsfest und noch einmal fünf Tage darauf zwei sehr entschiedene Predigten gehalten hat. In der ersten Predigt sagte der Kardinal u. a.: „Die polnischen Katholiken müssen bereit sein, wenn es notwendig ist, den Martyrertod zu sterben. Sie müssen dem Zwang des Staates Widerstand leisten bis zum Blutvergießen.“ In der zweiten Predigt stellte der Kardinal fest, daß die Lage der Kirche heute in den „sogenannten fortschrittlichen Ländern“ schlechter ist, als sie es in den „sogenannten finsternen Zeiten“ war. Er erinnerte an die Anerkennung der Rechte der Kirche durch das Edikt von Mailand und fügte hinzu: „Es ist kein Fortschritt, wenn es heute noch nicht einmal den Bischöfen erlaubt ist, Christen in Gefängnissen und Krankenhäusern zu besuchen, oder wenn Menschen mißhandelt und in den Gefängnissen gefoltert werden. . . . Die Anwendung physischer Gewalt ist an und für sich schon das Eingeständnis der Niederlage im geistigen Kampf.“ Der Prediger wiederholte dann die Aufforderung, mit größtem Mut die Kirche gegen den Zwang des Staates zu verteidigen.

Erwartungsgemäß hatten diese Predigten in Presse und Radio neue scharfe Angriffe gegen den Episkopat zur Folge. Diese enthalten aber, soweit man sieht, keine neuen Argumente. Wie gewöhnlich ist davon die Rede, daß die Bischöfe das Kirchenabkommen verletzen, weil sie den Vatikan, den größten Feind Polens, in seiner Politik unterstützen. Der Grund dafür sei nicht ein religiöser, sondern ein politischer. Die Bischöfe könnten sich nicht damit abfinden, „daß die Gewalt in Polen für ewig in den Händen des Volkes liegt“. Der Episkopat mißbrauche also die Religion zu politischen Zwecken und ebenso die vom Staat gewährte Religionsfreiheit.

Um den Zwang des Staates gegenüber der Kirche zu veranschaulichen, weist der „Osservatore Romano“ in dem genannten Aufsatz darauf hin, daß gemäß dem Dekret vom 9. Februar 1953 (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 303) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung vom 13. Mai sämtliche Ernennungen für kirchliche Ämter, bis zum Kaplan herunter, von den Staatsbehörden vorgenommen werden und daß jeder Geistliche einen Treueid abzulegen hat. Als weiteres Beispiel für die wahre Lage meldet das Sekretariat der polnischen Katholiken in England, ihm sei bekannt, daß 1000 Priester im Gefängnis sind, weitere 100 spurlos verschwanden, 50 zum Tode verurteilt wurden und daß 500 katholische Lehrer aus dem Dienst entlassen wurden. Wir meldeten ferner schon, daß die nationale Zeitung der Katholiken Polens, der „Tygodnik Powszechny“, nicht mehr erscheint. Erst jetzt wird bekannt, daß gleichzeitig auch mehrere Diözesanblätter unterdrückt wurden. Auch die katholische Universität in Lublin ist trotz ihrer loyalen Haltung, die bis an die Grenze des Möglichen geht, bedroht. Die Re-

gierung hat in Lublin eine Gegenuniversität ins Leben gerufen. Daraufhin mußte die juristische Fakultät der Katholischen Universität geschlossen werden. Ihre Absolventen fanden keine Stelle mehr.

Das gleiche vollzieht sich augenblicklich in der philosophischen Fakultät. In den Schulen ist zwar der Religionsunterricht garantiert; er kann aber nur erteilt werden, wo staatlich lizenzierte Lehrer zur Verfügung stehen. Und außerdem entzieht sich die Regierung in ständig vermehrtem Umfang dieser Last dadurch, daß sie immer neue „Privatschulen“ der „Gesellschaft der Kinderfreunde“ schaffen hilft, die selbstverständlich religionslos sind. Gegen die Sonntagsruhe richtet sich die Maßnahme, daß die Geschäfte „im Interesse der werktätigen Bevölkerung“ neuerdings offen gehalten werden. Im übrigen hat die Partei sich schon längst der Sonntagsgestaltung angenommen, indem sie Freizeiten für Werktätige, politische und kulturelle Veranstaltungen und freiwillige Arbeiten auf die Sonntage legt, und zwar so, daß die Teilnehmer möglichst nicht am Gottesdienst teilnehmen können.

Das religiöse Leben in Polen und die religiöse Einstellung des Volkes gegenüber solchen Schikanen konnte nicht besser dargestellt werden, als es am Fronleichnamsfest geschah. In Warschau allein werden die Teilnehmer an der Prozession auf 50 000 geschätzt, und dem entsprach die Teilnahme im ganzen Lande. Daß man sich in Polen auch nicht nur mit solchen einmaligen Bekenntnissen begnügen und auf die religiöse Substanz allein vertrauen will, beweist die Sorge der polnischen Bischöfe um die Aufrechterhaltung der religiösen Bildung der Jugend. Sie haben einen sechsjährigen kirchlichen Religionsunterricht eingeführt. Die beiden unteren Jahrgänge werden von freiwilligen Katechetinnen, die übrigen von Priestern unterrichtet. Der Unterricht ist seinem Programm nach ganz auf Einweihung in das sakramentale Leben eingerichtet und soll sich auf die Erziehung zu bewußtem Christentum konzentrieren.

Chronik der ukrainischen Kirchenverfolgung

Der Sender Kiew hat gemeldet, daß drei hohe Geistliche der ukrainischen katholischen Kirche aus dem Gefängnis entlassen wurden: Erzbischof Slipyi, dessen erneute Verurteilung wir im vorigen Heft mitgeteilt hatten (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 446), Weihbischof Budka von Lemberg und der in Deutschland wohlbekannte Apostolische Visitator der Ukrainer, Prälat Werhun. Gleichzeitig wurde gemeldet, daß in Lemberg in diesem Jahre für die lateinischen Katholiken eine öffentliche Fronleichnamsprozession gestattet war.

Die Moskauer Nachrichtenagentur Tass wußte sogar zu berichten, daß in Moskau und Riga Fronleichnamprozessionen stattgefunden haben, und verband mit dieser Meldung die weitere Mitteilung, daß in Lettland unter der Jurisdiktion von Bischof Peter Strod, der im Anuario Pontificio als Päpstlicher Hausprälat aufgeführt ist, 250 katholische Pfarreien und 2 Klöster bestehen. Ferner teilte Tass mit, daß der Rektor des katholischen Theologischen Seminars in Kowno, Kasimir Sirunas, einem Korrespondenten erklärt habe, in Litauen seien 700 Kirchen geöffnet und er werde in diesem Jahre 16 Kandidaten zur Priesterweihe vorstellen.

Alle diese Nachrichten konnten von uns nicht nachgeprüft

werden. Was die Freilassung der drei oben genannten ukrainischen Prälaten betrifft, erklärte der Apostolische Visitator der Ruthenen in Westeuropa, Erzbischof Bucko, einem KNA-Korrespondenten, er glaube den Worten Malenkows sowenig, wie er den Worten Stalins geglaubt habe. Vielleicht seien die Prälaten tatsächlich aus der sibirischen Haft befreit worden. Er halte es aber für ausgeschlossen, daß man ihnen gestattet habe, ihr Amt wieder zu übernehmen.

Chronik der tschechoslowakischen Kirchenverfolgung

In der Tschechoslowakei wurde eine Währungsreform vorgenommen, die in einer Geldabwertung im Verhältnis 50 zu 1 besteht. Dadurch ist die Kirche in eine schwierige Lage geraten. Die sachlichen und der größte Teil der personellen Ausgaben wurden bisher aus einem vom Staat überwachten Kirchenfonds geleistet, der nach Enteignung der Kirchengüter aufgestockt worden war und in den die laufenden Einnahmen der einzelnen Gemeinden abgeführt werden mußten. Dieser Fonds ist jetzt so sehr zusammengeschmolzen, daß seine Zuteilungen an die Gemeinde mancherorts nicht einmal zur Bezahlung der Stromrechnungen ausreichen. Auch die kirchlichen Sterbekassen sind ruiniert.

Im Anschluß an die Währungsreform, die angeblich nur die „Kapitalisten und Großgrundbesitzer“ treffen sollte, sind bekanntlich an verschiedenen Stellen Unruhen ausgebrochen. Für diese Unruhen werden nach Mitteilung in Wien eingetroffener Flüchtlinge aus Südböhmen vor allem auch Geistliche haftbar gemacht. In der Diözese Budweis seien zahlreiche jüngere Geistliche seitdem verschwunden, ohne daß man weiß, ob sie verhaftet oder in den Untergrund gegangen sind. Man vermutet, daß die meisten in Konzentrationslager gebracht wurden. Aus den Konzentrationslagern sollen etwa 150 Welt- und 100 Ordenspriester in die Uranbergwerke von Joachimsthal überführt worden sein.

Stellungswechsel Hromadkas?

Großes Aufsehen erregten einige Äußerungen des bekannten reformierten Theologen Professor Hromadka vor der Presse in Genf. Der Dekan der Theologischen Fakultät der Prager Huss-Universität, einer der führenden Männer der Ökumenischen Bewegung, galt bisher als Repräsentant der Zusammenarbeit mit dem Regime. Seine Genfer Interviews sind zwar maßvoll formuliert, lassen aber doch erkennen, daß Hromadka sich in seinen Ansichten wandelt; denn früher vertrat er den Standpunkt, daß die evangelischen Christen in den Volksdemokratien eine größere religiöse Freiheit genossen als im Westen und deshalb deren Sozialordnung mehr anerkennen könnten als die Ordnung des Westens.

Jetzt betont er dagegen: „Der kommunistische Staat und seine Gesellschaft kann von den christlichen Kirchen nur eine beschränkte Loyalität erwarten. Wie friedlich er auch sein mag, er kann niemals zur höchsten Autorität für das Verhalten der christlichen Kirchen werden. Das christliche und das kommunistische Dogma sind einander entgegengesetzt.“ Gegenüber dem Anspruch des Kommunismus, die Menschenwürde zu verwirklichen, ruht nach christlicher Ansicht „die Menschenwürde weder auf dem Menschen selbst noch auf der kommunistischen Politik. Die Menschenwürde ist von Gott verliehen, und nur die Kir-

den können sie interpretieren.“ Wenn die Kommunisten von der Herstellung der klassenlosen Gesellschaft die Überwindung alles Elends erwarteten, werde der Christ zwar die Aufhebung der Klassenunterschiede begrüßen, zugleich aber doch wissen, daß das Elend einen tieferen Grund hat, nämlich im Charakter und Herzen mancher Menschen. Der Kommunismus erwarte von der Verbesserung der sozialen Verhältnisse das Verschwinden der Religion. Dazu erklärte Hromadka: „Es mag sein, daß in Ländern, die vom Marxismus beherrscht werden, die Religion verschwindet. Aber Gott und die göttliche Offenbarung bleiben. Das ist eine radikale Kritik am Marxismus, die wir in unseren Predigten vornehmen. Aber es gibt Dinge, die jenseits dieser Sphäre liegen und uns außerdem wichtig sind. Es ist unsere Pflicht, den Antichrist zu bekämpfen, in uns selbst, in der Kirche und in der menschlichen Gesellschaft. Wir wollen keinen Kreuzzug gegen den Kommunismus führen. Aber wir sind davon überzeugt, daß wir den Kommunisten helfen können, sich selbst zu bessern. Aus diesem Grunde können wir dem Marxismus nur eine beschränkte Loyalität entgegenbringen. Wir wollen die Marxisten überzeugen. Der Generalsekretär der tschechoslowakischen kommunistischen Partei sagte einmal zu mir: ‚Ihre Art Christen sind die schwierigsten. Wir können euch nicht vernichten, wir können euch nur überzeugen, mit uns zu arbeiten.‘“ Hromadka hat sich also wenigstens zu der Unterscheidung durchgerungen, die Karl Barth vor einiger Zeit dem ungarischen evangelischen Bischof Bereczky nahelegte, als er ihm den Vorwurf machte, „die Bejahung des Kommunismus zu einem Bestandteil der christlichen Verkündigung erhoben zu haben“.

Chronik der ungarischen Kirchenverfolgung

Der amerikanische Journalist Sulzberger hat während seiner Teilnahme am Friedenskongreß in Budapest von einem prominenten Mitglied des Friedens-Komitees katholischer Geistlicher erfahren, daß Kardinal Mindszenty zur Zeit in einer kleinen Villa gefangengehalten wird, wo es ihm gestattet ist, das Meßopfer darzubringen, und daß begründete Hoffnung besteht, der Kardinal werde nach Verbüßung von fünfzehn Jahren seiner Strafe entlassen werden. Der erzbischöfliche Sekretär, Msgr. Zakar, der damals mitverurteilt wurde, ist bereits auf freien Fuß gesetzt worden.

Im Vatikan wurde bekannt, daß der Hausarrest des Bischofs Josef Petery von Vazc gemildert wurde.

Dem neuen ungarischen Parlament gehören die katholischen Geistlichen Nikolaus Beresztoczy und Johann Mate als Abgeordnete, der ehemalige Zisterzienser Richard Horvath als Ersatzmann an. Die Genannten sind im Friedenskomitee katholischer Geistlicher führend tätig. Der erste wurde 1951 von der Regierung zum Generalvikar von Gran, der zweite später zum Generalvikar von Veszprem ernannt. Der dritte ist hauptamtlich als Generalsekretär des Friedenskomitees tätig. Beresztoczy, der 1939 zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt worden war, ist im gegenwärtigen Annuario Pontificio nicht mehr aufgeführt. Er war früher ein enger Mitarbeiter von Kardinal Mindszenty, kehrte aber aus dem Gefängnis, wie wir damals berichtet haben, verändert zurück.

Die ungarische Regierung hat in Gran und in Nagykiszta zwei Anstalten zur Vorbereitung künftiger Geistlicher errichtet, in deren Lehrkörper Mitglieder des Frie-

denskomitees katholischer Geistlicher berufen worden sind. Der Erzbischof von Eger hat angeordnet, daß Kandidaten, die sich zur Aufnahme in sein Priesterseminar melden, die kanonischen Unterlagen, besonders die Zeugnisse des Ortpfarrers und des Religionslehrers vorzulegen haben. Er hat damit im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vorschrift des CIC can. 1363 urgirt.

Berichte aus Ungarn heben hervor, daß die Katholische Kirche sich besonders bemüht, die kommunistische Schulung des Volkes zu vertiefen. Sie paßt sich dabei den jeweiligen Schulungszielen an. Wenn der Befehl gegeben wird, daß das Volk über den Frieden aufzuklären ist, wird auch von den Kanzeln dem Volk erklärt, was Friede für den Christen bedeutet und wie die Kirche für ihn wirkt, und so geschieht es mit dem Thema der sozialen Gerechtigkeit und anderen.

Chronik der jugoslawischen Kirchenverfolgung

Kardinal Stepinac ist erneut schwer erkrankt. Die Berichte sprechen zum Teil von einem Lungenleiden, andere von einer Blutkrankheit. Die Krankheit ist jedenfalls derartig, daß sie eine klinische Behandlung oder einen Sanatoriumsaufenthalt nötig macht. Auf ein Gutachten des Arztes hin hat der Weihbischof und Generalvikar von Agram die Behörden ersucht, die Überführung des Kardinals in eine Klinik in Agram zu gestatten. Dies Ersuchen ist abgewiesen worden.

Die Presse berichtet, daß der Ministerpräsident von Slowenien geäußert haben soll, es werde nicht mehr lange dauern, bis der schlechte Einfluß von Stepinac auf den kroatischen Katholizismus endgültig verschwunden ist. Der Kardinal werde das nächste Frühjahr kaum noch erleben. Eine Äußerung dieser Art von dem Minister eines zivilisierten Landes ist so ungewöhnlich, daß ein Dementi zu erwarten war. Wichtiger als dessen Ausbleiben ist es, daß die Zentralregierung in Belgrad die Krankheit des Kardinals offenbar dilatorisch zu behandeln wünscht und damit den Eindruck erweckt, daß der slowenische Ministerpräsident nur etwas zuviel geredet hat.

Es kann der Regierung in Belgrad nicht entgangen sein, daß die amerikanischen Katholiken sich bereit erklärt haben, Ärzte aus USA nach Krasic zu schicken und für eine einwandfreie Behandlung des Kardinals zu sorgen. Eisenhower hat zwar auf eine diesbezügliche Eingabe an ihn erklären lassen, daß er in Belgrad noch nichts unternommen habe. Das ist verständlich. Da aber Jugoslawien einen Gesandten in Washington hat, muß die Belgrader Regierung über das Angebot aus Amerika unterrichtet sein. Wenn sie darauf nicht eingeht, ist es nicht mehr möglich, den Verdacht zu unterdrücken, daß diese Regierung den Tod eines Bürgers herbeiwünscht, daß sie außerdem zu diesem Zwecke ein menschliches Hilfsangebot zurückweist.

Es ist in diesem Falle kein Gegenargument, daß Belgrad die Entsendung einer vierköpfigen Ärztekommision zur Untersuchung des Kardinals gemeldet hat. Es wird im Ausland bezweifelt, ob diese Ärzte je in Krasic gewesen sind. Wenn sie wirklich dort gewesen wären, bestünde für eine Regierung, die auf ihr Prestige hinsichtlich der Menschenrechte Wert legt, nicht der geringste Anlaß, eine internationale Prüfung zu scheuen. Solange Belgrad die Welt in dieser Sache mit formalen juristischen Argumenten beschwichtigt oder dupiert, kann man nicht von dem

Gedanken abkommen, daß die jugoslawische Regierung Ähnlichkeit mit Matthäus 7, 15 ff. besitzt.

Nachdem in der ersten Juliwoche das Informationsamt des jugoslawischen Außenministeriums einen amtlichen Bericht über das Befinden des Kardinals mit der Begründung abgelehnt hat, der Kardinal sei kein Privatmann, sondern Kriegsverbrecher, wurde am 11./12. Juli von dem halbamtlichen „Yugopress“ ein 1200 Worte umfassender Krankenbericht veröffentlicht, nach welchem dem Kardinal die Möglichkeit geboten wird, sich im Ausland behandeln zu lassen. Der Kardinal hat — wie der Bericht weiter mitteilt — dieses Angebot abgelehnt.

Als neueste Maßnahme dieser Regierung wird berichtet, daß sie das Erscheinen der katholischen Monatsschrift „Blagovest“ in Belgrad auf dem Wege der Schikane durch die kommunistische Druckerei dieses Blattes unmöglich gemacht hat. Es gibt jetzt in Jugoslawien noch zwei katholische Publikationen: „Vjesnik“, eine Monatsschrift für Geistliche, die in Djakowo erscheint, und „Druzina“ eine Familienzeitschrift des Apostolischen Administrators von Görz. Jede hat ein Auflagekontingent von 500 Exemplaren. Früher gab es in Jugoslawien 152 katholische Publikationen.

Wir sind auf Grund der Informationen des „Tablet“ (20. 6. 1953) heute in der Lage, unseren Lesern den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen des neuen jugoslawischen Kirchengesetzes mitzuteilen, über dessen Inhalt wir bereits (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 447) berichtet haben. Das Gesetz ist am 22. Mai beschlossen und am 27. im Staatsanzeiger veröffentlicht worden. Es hat am 3. Juni Gesetzeskraft erlangt.

§ 1. Freiheit des Gewissens und Freiheit religiöser Konfessionen wird den Bürgern der Föderierten Volksrepublik gewährleistet.

§ 2. Bürger können religiöse Gemeinschaften begründen, sofern deren Tätigkeit nicht im Gegensatz zur Verfassung und den Gesetzen steht. Alle Religionen haben die gleichen Rechte, und alle religiösen Gemeinschaften sind vor dem Gesetz gleich.

§ 4. Die Schule ist von der Kirche getrennt. Religiöser Unterricht (Katechismus) in Kirchen, Bethäusern oder an anderen Orten, die dafür bestimmt sind, ist frei. Religiöse Gemeinschaften können ungehindert besondere religiöse Schulen (des ersten, zweiten oder eines höheren Grades) zur Ausbildung von Priestern begründen und sie in Freiheit führen.

§ 5. Der Mißbrauch religiöser Verrichtungen, religiösen Unterrichtes, religiöser Veröffentlichungen, religiöser Riten und anderer Äußerungen religiöser Gefühle zu politischen Zwecken ist verboten. Die Provokation oder die Veranlassung religiöser Intoleranz, religiösen Hasses oder religiöser Mißstimmung ist verboten. Die Einmischung in religiöse Veranstaltungen, religiöse Belehrungen, religiöse Riten oder andere Bekundungen der religiösen Gefühle ist verboten.

§ 6. Niemand darf irgendwie gezwungen werden, Mitglied einer religiösen Gesellschaft zu werden, zu bleiben oder aus ihr auszuschneiden. Niemand darf Bürger daran hindern, an religiösen Riten oder anderen Äußerungen religiöser Gefühle teilzunehmen. Niemand darf ein Mitglied einer religiösen Gemeinschaft daran hindern, Rechte wahrzunehmen, die ihm als Bürger gemäß der Verfassung und den Gesetzen zustehen.

§ 7. Bürger dürfen in ihren gesetzlichen Rechten wegen

ihrer religiösen Überzeugungen und ihrer Zugehörigkeit zu einem religiösen Glauben oder einer religiösen Gemeinschaft nicht beschränkt werden. . . . Die Zugehörigkeit zu einer Religion oder ihr Bekenntnis nimmt niemanden von den allgemeinen bürgerlichen, militärischen oder sonstigen Verpflichtungen aus, die die Bürger in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu leisten haben.

§ 11. Der föderative Exekutivrat und die republikanischen Exekutivräte können religiösen Gemeinschaften materielle Hilfe gewähren. . . . Die religiösen Gemeinschaften verwalten die ihnen übergebenen materiellen Mittel selbst. Wenn diese zu einem besonderen Zweck gegeben wurden, können die religiösen Gemeinschaften veranlaßt werden, über den Gebrauch der ihnen zugeleiteten Mittel Bericht zu erstatten.

§ 12. . . . Die Sammlung von Beiträgen zu religiösen Zwecken ist innerhalb von Kirchen, Bethäusern und anderen Orten, die für diesen Zweck bestimmt sind, frei. Außerhalb dieser Orte dürfen Beiträge nur mit Zustimmung des Volkskomitees des Distriktes oder der Stadt gesammelt werden.

Priester dürfen Bezahlung in Geld oder in anderer herkömmlicher Weise entgegennehmen für den Vollzug religiöser Riten, die sie auf Anforderung vornehmen, gleichgültig ob der religiöse Ritus in Kirchen, Bethäusern, Privathäusern oder an einem sonstigen üblichen Ort vorgenommen wurde.

§ 13. Religiöse Riten . . . können in Freiheit vorgenommen werden in Kirchen, Bethäusern oder anderen öffentlichen Orten, die religiöse Gemeinschaften zur Vornahme religiöser Riten bestimmt haben.

§ 15. Die Eheschließung nach religiösen Riten darf nur vorgenommen werden, nachdem die Ehe vor dem dazu bestimmten staatlichen Amt geschlossen worden ist und unter der Bedingung, daß beide beteiligten Personen die Vornahme wünschen.

§ 18. Die religiösen Gemeinschaften führen ihrerseits die Schulen zur Ausbildung von Geistlichen, bestimmen in Freiheit deren Statut und Lehrplan und ernennen die Lehrer. Der Staat überwacht nur allgemein die Tätigkeit der religiösen Schulen.

§ 19. Schüler der Normalschulen dürfen während der Schulstunden keinem religiösen Unterricht (Katechismus) beiwohnen. Zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht ist die Zustimmung beider Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Zustimmung des Minderjährigen notwendig. Schulen zur Ausbildung von Geistlichen dürfen nur von Personen besucht werden, die die verpflichtende Volksschule beendet haben.

Aus den Missionen

Die Kirche in Australien. Missionsgebetsintention für August 1953

Der ganze australische Kontinent untersteht, obwohl die Hierarchie dort eingerichtet ist, noch immer der Propagandakongregation. Das hat tiefere Gründe. In der Analyse dieser Gründe wird uns die besondere Eigenart der Kirche Australiens sichtbar werden.

Der äußere Anlaß dazu, in diesem Jahre die Aufmerksamkeit der Katholiken auf Australien zu lenken, war ein Jubiläum. In Verbindung mit einem großen Eucharistischen Landeskongreß und unter Teilnahme von drei

Kardinälen sowie von Bischöfen aus England, Irland, den USA, Indien sowie dem ganzen Raum der Südsee wurde im April die 150. Wiederkehr des Tages gefeiert, an dem eine Regierungserklärung den Katholiken Australiens das Recht der öffentlichen Religionsübung einräumte. Die Katakombenkirche von einst ist zu einer Gemeinschaft von 1 750 000 angewachsen, der 7 250 000 Nichtkatholiken gegenüberstehen. Mit 6 Erzdiözesen, 17 Diözesen, einem Apost. Vikariat und einem selbständigen Missionsbezirk unter Leitung von Benediktinern, einem zu zwei Dritteln landgeborenen Klerus (2727), einem entwickelten Ordensleben, in dem die Schulorden hervorleuchten, mit 993 modern organisierten Pfarreien, dem vielleicht idealsten freien katholischen Schulwesen der Welt sowie hochwertigen modernen Caritaseinrichtungen könnte die Kirche Australiens, die sogar in Sidney einen Kardinal ihr eigen nennt, als fest und dauerhaft gegründet erscheinen. Ja, diese Kirche besinnt sich schon auf ihre Pflicht, missionarisch tätig zu sein. Dennoch ist Australiens Kirche rechtlich noch Missionskirche, insofern als sie der Propagandakongregation untersteht. Das besagt, daß, von Rom aus gesehen, dieser Kirche noch etwas zu ihrer festen Verwurzelung fehlt.

Kirche im Aufbau

Die Kirche Australiens ist zunächst noch sehr jung, eigentlich nicht älter als die moderne Mission in Afrika und der Südsee. Sie wuchs zusammen aus irischen Verbannten und deren Nachkommen, die den kulturellen Untergrund bilden, dann aber auch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus weißen Einwanderern, anfangs meist Angelsachsen, aber auch Deutschen, Franzosen, Italienern, Holländern, in neuester Zeit aus Menschen aller Herren Länder. Dazu gehören auch Tausende von Verdrängten aus Osteuropa. Die Kirche Australiens befindet sich in einem ständigen Prozeß der Eingliederung von Einwanderern, besonders seit der Wiederzulassung der Einwanderung (1930). Sie muß, schnell wachsend, sich erst eine religiöse Tradition bilden, zumal das Kernelement, die Iren, allmählich zahlenmäßig durch die Massen nichtirischer Einwanderer zurückgedrängt wird.

Die Tatsache, daß diese Kirche auch heute noch Diasporakirche ist und sich einer viermal stärkeren nichtkatholischen Bevölkerung gegenüber sieht, begründet an sich keinen Missionscharakter. Aber man darf nicht vergessen, daß die australische Kirche in uns kaum faßbar großen Räumen denken muß. Das Gebiet ist fast so groß wie das der Vereinigten Staaten! Die kirchliche Organisation ist praktisch noch eine Rahmenorganisation, die in dem Maße gefüllt werden muß, als bis jetzt noch menschenleere Räume der Einwanderung erschlossen werden. Die Landpfarreien haben stellenweise die Größe eines kleinen europäischen Landes. Ohne Schulautos, die die Kinder herbeibringen, sind die meisten Landschulen nicht denkbar, und die Katholiken können dort nur dank der starken Motorisierung ihren Sonntagspflichten genügen. Werden neue Einwanderer fern von den ausgebauten Pfarrzentren angesetzt, so ergibt sich sofort die dringende Notwendigkeit der Gründung neuer Pfarreien. Diese ganze Entwicklung bedarf einer zentralen Steuerung, einer großen Wendigkeit der Leitung, einer starken Anpassungsfähigkeit an stets neue Situationen. Gewiß lebt der größte Teil der Katholiken in den Städten. Da aber die Zukunft Australiens nur gesichert werden kann durch

landwirtschaftliche Erschließung stets neuer Gebiete, muß die Kirche zunächst mit großen Anforderungen durch die Landseelsorge rechnen. Die dazu benötigten Geldmittel können naturgemäß nur von der stärkeren katholischen Stadtbevölkerung aufgebracht werden. Welche Zukunftsperspektiven die Kirche Australiens vor sich hat, wenn die Einwanderung forciert wird, ergibt sich aus den Berechnungen der Nationalökonomien, die schätzen, daß der Erdteil bei Förderung der extensiven Wirtschaft gut fünfmal soviel Menschen ernähren kann als heute, bei Ausbau der intensiven Wirtschaft, der sich die Regierung schon stellenweise zuwendet, sogar 20mal soviel.

Einwandererfürsorge

Die ins Land einströmenden katholischen Einwanderer sind in gewisser Weise für die Kirche Australiens das, was die Nichtchristen in den Heidenmissionsländern sind. Sie brauchen zwar meist nicht getauft zu werden, aber man muß sie religiös sofort erfassen, damit sie nicht in der neuen Heimat ihre Religion allmählich verlieren. Deshalb hat der Episkopat unter Leitung eines Bischofskomitees ein gesamt-australisches Einwanderungsbüro geschaffen, das mit der Regierung eng zusammenarbeitet. Auch jede Diözese besitzt im Rahmen der Gesamtorganisation ein Einwanderungsbüro unter priesterlicher Leitung, während in London ein Priester die besondere Aufgabe hat, für jedes nach Australien fahrende Auswandererschiff einen Seelsorger bereitzustellen. Heute sind in und außerhalb Australiens über 100 Priester aus 20 Nationen ausschließlich in der Auswandererseelsorge beschäftigt. Die Bischöfe legen Wert darauf, daß die Neuankömmlinge schon auf dem Schiff in ihrer Muttersprache seelsorglich betreut und in Australien selbst sogleich in das Pfarrleben eingeführt werden. Seit dem im August 1952 abgeschlossenen deutsch-australischen Einwanderungsabkommen hat jetzt auch die deutsche Auswanderung in den 5. Erdteil stärkere Formen angenommen. Die katholischen Kirchenbehörden Australiens haben in Fühlungnahme mit den deutschen katholischen Stellen für Auswandererfürsorge bzw. dem deutschen Episkopat alles getan, um die Seelsorge der deutschen Einwanderer möglichst zu sichern. Es ist nicht immer leicht, die australischen Katholiken für die geistigen und materiellen Opfer innerlich bereit zu machen, die in der Aufnahme der Einwanderer in ihre Reihen verlangt werden, um so weniger als es der Regierung große Mühe bereitete, das ganze Volk von der vitalen Notwendigkeit der Einwanderung für Australien zu überzeugen. Dazu kommt, daß im kirchlichen Bauwesen ein Nachholbedarf für Bauten aller Art besteht, da die Regierung (bis in die letzten Jahre hinein) nach dem Kriege nur den Bau von Wohnhäusern zuließ. Jetzt kommt zu diesem Nachholbedarf noch die Aufgabe, an vielen Orten für die Einwanderer neue Pfarrzentren mit den in Australien unumgänglich notwendigen Nebengebäuden (kirchliche Versammlungsräume, katholische Schulen usw.) zu schaffen. Die bereits von den Katholiken für die Schulen gebrachten großen Opfer werden nun noch fühlbarer, und der Mangel an Geld für den Ausbau der Pfarreien sowie der Mangel an zahlreichen neuen Lehrkräften für die neuen Schulen hat sich zu einer Art Krise des vielgerühmten katholischen Schulwesens entwickelt. Man muß wissen, daß die Regierung die Katholiken wie alle anderen Staatsbürger zur steuerlichen Unterstützung des obligatorischen staat-

lichen Schulwesens anhält, sich aber seit 70 Jahren hartnäckig weigert, Privatschulen zu unterstützen. Die Katholiken bauten unter diesen Umständen hauptsächlich mit Lehrkräften aus den Orden ihr eigenes Schulsystem auf, das vom Kindergarten bis zur höheren Schule reicht. Der Plan, eine katholische Universität zu schaffen, stand nahe vor der Verwirklichung. Ein großes geeignetes Gelände war schon gekauft. Das Vorhaben mußte aber aufgegeben werden, da die in Betracht kommende Landesregierung die Genehmigung versagte. Außerdem hielten führende katholische Kreise bis in den Episkopat hinein eine solche Gründung unter den augenblicklichen Umständen für inopportun. Man glaubte, mit katholischen Kollegien, die Staatsuniversitäten angegliedert sind, der augenblicklichen Lage am besten gerecht zu werden. Die katholische Schule in Australien erfaßt heute 80 % der katholischen Kinder, die von Angehörigen der Schulorden, die zum Teil im Lande selbst erwachsen, unterrichtet werden.

Am jährlichen „Einwanderungstag“ legen die Bischöfe Australiens den Katholiken ihre Sorgen um die neuen katholischen Einwanderer vor und spornen sie zu finanziellen Opfern für die Einwanderungsaktion an, die weitgehend von der Opferfreudigkeit der meist handarbeitenden Ständen angehörenden Katholiken abhängt. So geschah es auch in diesem Jahre am 22. Februar. Diesmal wiesen die Bischöfe auch auf die internationalen Gesichtspunkte der Einwanderung hin: „Quelle unserer Probleme hier ist die Zulassung von etwa 700 000 Personen. Allein in Westdeutschland betrifft aber das Problem eine enorme Volksgruppe, die um mehr als 1 Million unsere ganze Bevölkerung übersteigt. Im Laufe der Geschichte kannte man Völkerwanderungen, die Ergebnis von Verfolgung und Unterdrückung waren. Nie aber haben so umfangreiche, so grausame, so unbarmherzige Platzverdrängungen von Menschen stattgefunden wie jene, die wir erleben. Es ist eine Pflicht für uns Katholiken, angesichts dieser modernen Opfer der Unmenschlichkeit des Menschen gegen den Menschen unsere Verantwortlichkeit zu begreifen. Das Schicksal dieser Volksgruppen und des Bevölkerungsüberschusses, der das Produkt wirtschaftlicher Umstürze der Nachkriegszeit darstellt, ist zugleich eine große Schande für unsere moderne Zivilisation und ein Appell an unsere christliche Liebe . . . Gott hat es gut mit diesem jungen Lande gemeint. Im Unterschied zu vielen dieser Menschen haben wir nichts von den Schrecken des Krieges und seinen grausamen Wirkungen erfahren. In unserer Erfahrung gab es nichts von der Verzweiflung und dem Ruin, nichts von dieser grausamen Verdrängung von Menschen und den wirtschaftlichen Katastrophen, nichts von den moralischen und physischen Leiden einer haßerfüllten Verfolgung, die in manchen Ländern besteht, wo Gott lächerlich gemacht wird und die Menschenrechte mißachtet werden. Welcher Natur und von welchem Umfang auch immer unsere eigenen häuslichen Probleme sein mögen: sie müssen uns klein erscheinen, wenn man an die Probleme der Menschenfamilie im Ausland denkt. Bei uns sind Wohlergehen und Wohlstand fast beständig. Die nicht ausgewerteten Hilfsmittel erscheinen unerschöpflich. Hier ist Raum für neue Kolonisten, die wir aufnehmen, und für noch mehr, die kommen sollen. Unsere Nationalwirtschaft ist gesund. Diese und ähnliche Betrachtungen drängen uns, anderen zu Hilfe zu kommen, die weniger

bemittelt sind als wir. Aber zu diesen Betrachtungen kommt, hoch über ihnen stehend, die Pflicht, uns zu erinnern, daß jene, die sich in Not befinden und unserer Hilfe bedürfen, menschliche Wesen und Brüder in Christus sind. . . .“

Äußere Gefahren für die Kirche

Die neuen Einwanderer treffen zwar auf eine Situation, die mit der einstigen Unterdrückung des Katholizismus in Australien keine Ähnlichkeit mehr hat. Dennoch rühren sich auch in Australien die antichristlichen Kräfte. Wir wollen hier vor allem auf die religiöse Gleichgültigkeit als Schrittmacher zur betonten Gottentfremdung und auf den Kommunismus hinweisen. Es hat den Protestanten (bis auf kleine Gruppen) in den 80iger Jahren an Mut gefehlt, sich gegen die Ansprüche einer liberalen Staatsführung ein Schulwesen wie das der Katholiken auszubauen. So schickten sie ihre Kinder in die neutralen Staatsschulen, die in drei Generationen indifferente Protestanten großzogen. Australiens Bevölkerungsmehrheit leidet an einem schleichenden religiösen und moralischen Substanzverlust. Es wäre Pharisäertum, wenn man leugnen wollte, daß auch die Katholiken von dem Übel teilweise ergriffen sind. Besondere Schwierigkeiten bereiten der Seelsorge die Massen der Italiener, deren religiöses Leben im allgemeinen viel zu wünschen übrigläßt. Wirtschaftlicher Wohlstand trug in Australien mit dazu bei, eine nur dem Irdischen zugewandte Gesinnung zu nähren. Eine religiöse Renaissance ist eigentlich noch nicht sichtbar. Wenn der Kommunismus „unter Kontrolle gehalten“ werden kann, so ist dies zum geringsten dem angelsächsischen Individualismus und den guten wirtschaftlichen Verhältnissen zu danken. Die Bischöfe Australiens haben durch ihre Wortführer des öfteren betont, daß ohne die gläubige, wache katholische Minderheit der Kommunismus auch in Australien schon einen bestimmenden Einfluß erlangt hätte. Auch in den Gewerkschaften, deren jetzige Struktur man im Lande als ein wohlgelungenes Experiment sozialer Befriedung ansieht, müssen die Katholiken dauernd energisch kämpfen, um ein Abgleiten in Antichristentum und Kommunismus bei den Gewerkschaftsführern zu verhüten. Die Kommunisten haben im übrigen in verschiedenen Arbeitsorganisationen Schlüsselstellungen inne, aus denen man sie bisher nicht vertreiben konnte.

Diese Art von Gefährdung teilt nun die australische Kirche mit fast allen Kirchen der Welt, und sie braucht deshalb nicht als ungestützte Missionskirche angesehen zu werden. Greifbar aber erscheint ihre äußere Gefährdung in Zusammenhang mit der Überbevölkerung Asiens und der Ausbreitung des Kommunismus hinsichtlich der Anziehungskraft, die der „mensenleere Kontinent“ auf die Asiaten hat. Es ist klar, daß ein kommunistisches Asien eine tödliche Gefahr für die christliche Zivilisation Australiens darstellt. An und für sich kann man vom christlichen Standpunkt aus bei gleich beengtem Lebensraum dem in der Reichweite Australiens lebenden Asiaten die Ansiedlung nicht verweigern, die man an dem anderen Ende der Welt lebenden Europäern zugesteht. Im Jahre 1951 hat die australische Hierarchie in einer Kundgebung zum „Sonntag der sozialen Gerechtigkeit“ (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 30 f.) dazu erklärt: „In letzter Analyse gibt es nur *ein* gültiges moralisches Argument, das zu dem großen Opfer aufruft, welches nötig

ist, um Australien als eine Nation mit primär europäischem Charakter zu bewahren. Bei all seinen Mängeln ist Australien noch in einem beträchtlichen Grade ein christliches Land. Das Programm europäischer Einwanderung, das bereits in Ausführung begriffen ist, wird in hohem Maße zur Verstärkung des christlichen Elements in diesem Lande beitragen. Wenn diese Europäer von der australischen Gemeinschaft richtig absorbiert werden, kann Australien in einem Jahrhundert ein großes christliches Commonwealth werden. Eine christliche Nation, die so nahe an Asien liegt, könnte eine größere Kraft in der Bekehrung Asiens zum Christentum darstellen. Die Tatsache, daß Australien zur Zeit eine kleine Nation ist, schließt es nicht von dieser providentiellen Aufgabe aus. Wenn aber Australien in den nächsten 20 Jahren von Asien aufgesogen würde, bedeutete dies die Aufsaugung einer Nation, deren Einrichtungen an der Wurzel noch weitgehend christlich sind, durch Völker, die ohne eigene Schuld noch im Heidentum leben. Es würde dies die Austilgung einer christlichen Kultur durch eine heidnische bedeuten.“ Die letzten Worte gewinnen eine Akzentuierung durch die schnelle Ausbreitung des Kommunismus in Süd-Ost-Asien. Darauf weist die Kundgebung der Bischöfe eingangs hin, indem sie erklärt, der große kommunistische Plan schließe die Eroberung Australiens ein und werde durch diese vervollständigt werden.

Die Bischöfe haben es in diesem großen Hirtenschreiben über „Die Zukunft Australiens“ vermieden, die These vom „Weißen Australien“ kirchlicherseits zu adoptieren. Es ist nicht ohne Reiz, festzustellen, daß Weihbischof Young von Canberra beim jüngst stattgefundenen Eucharistischen Landeskongreß eine Revision der Politik des „Weißen Australiens“ forderte, da letztere die nichteuropäischen Einwohner diskriminiere. Es solle, so meinte der Bischof, eine bestimmte Quote für farbige Einwohner bestimmt werden, auch wenn sie nur nominell sei. Eine gewisse Erleichterung der Spannung in der Rassenfrage hat die Erlaubnis für farbige Studenten, an Australiens Hochschulen zu studieren, herbeigeführt. In den Universitätsstädten Australiens haben die weißen Einwohner des Landes vielfach zum erstenmal in ihrem Leben Inder, Chinesen, Bewohner von Malaya, Indochinesen und Filipinos gesehen. Man schätzt die Zahl der zu Studienzwecken im Lande weilenden Farbigen auf 3000. Sehr gut hat auch der Besuch des Kardinal Gracias gewirkt. Der Päpstliche Delegat des Kongresses, Kardinal Gilroy, erklärte im April: „Der Kardinalerzbischof von Bombay ist der größte Gesandte, den Indien je zu diesen Küsten sandte. Sein Besuch hat mehr dazu getan, die Beziehungen zwischen den beiden Nationen zu festigen, als irgend etwas anderes in den letzten 50 Jahren.“ Der „Examiner“ (Bombay) schrieb später: „Als der Kardinal einen Tag vor dem Kongreßbeginn mit dem Flugzeug ankam, war er praktisch unbekannt in Australien. Zwei Tage später war er eine nationale Figur.“

In dem genannten Hirtenschreiben, das in ganz Australien größte Beachtung fand, prüfen die Bischöfe mit großem Ernst die Aufgaben Australiens gegenüber Asien: Bejahung der nationalen Unabhängigkeit unter Ablehnung eines übertriebenen Nationalismus, Anerkennung der Notwendigkeit einer echten Agrarreform in den überbevölkerten Ländern Asiens, Hilfe für den Erdteil in der Entwicklung der ungenutzten Hilfsquellen durch Kapitalinvestitionen, Sendung von technischen Experten und

Unterstützung des Colombo-Plans (zu dem Australien für die kommenden Jahre eine jährliche Beihilfe von 28 Millionen Dollar zugesichert hat). Das alles aber, so erklären die Bischöfe, könne Asien und damit auch Australien nicht retten, wenn die westliche Welt die oben genannten Aufgaben nur in der rein wirtschaftlichen Ebene sehe, nicht aber als eine solche der sittlichen Ordnung. Das Volk Australiens könne die verlangten großen Opfer nur bringen, wenn es im letzten asiatischen Bauern den Bruder des westlichen Menschen sehe, der ein Recht auf seine Hilfe hat. Andernfalls vermöge Australien nicht zu überleben. Die Christen Australiens aber hätten noch ein höheres Motiv. Damit Australien einen größeren Anteil an der Gewinnung Asiens für das Christentum haben könne, müsse das christliche Australien am Leben bleiben. „Für alle, die an den Primat des Geistes glauben und die überzeugt sind, daß die größte Segnung für Asien seine Bekehrung zu einem lebendigen Christentum sein würde, rechtfertigt diese Schau der Dinge die größten Opfer, um Australiens Überleben zu sichern.“ So steht Australiens Kirche heute in der Ungesicherheit einer Missionskirche, obwohl es eine eingerichtete Hierarchie besitzt.

Australiens Heidenmission

Schließlich ist in Australien auch noch echte Heidenmission. Es handelt sich um die etwa 60 000 schweifenden Ureinwohner, deren Zahl um 1800 herum wohl noch 300 000 betrug. Die These, daß die Australneger durch den Zusammenstoß mit der Zivilisation zum Aussterben verurteilt sind, hat ebenso wie bei den Maoris auf Neuseeland (dort seit langem) in jüngster Zeit einen Stoß erlitten. In Nordwestaustralien (Port-Keats-Mission) haben die Missionare vom Heiligsten Herzen innerhalb von 18 Jahren einer Gruppe von Primitiven zu erstaunlicher Umwandlung verholfen. Die Leute sind gesünder geworden, ruhiger, entwickeln wieder eine höhere Intelligenz, als sie früher bei all diesen schweifenden Stämmen beobachtet wurde. Vor allem hat dieser Stamm wieder einen Geburtenüberschuß. Die katholische Mission zeigt hier wieder ihre große zivilisatorische Kraft in einer Zeit, wo die australischen Anthropologen und Ethnologen in Zentralaustralien den Resten der Ureinwohner mit Meßinstrumenten, Kamera, Filmapparat und Magnetophon naheilen, um vor allem Sprache und Folklore dieser Menschen zu retten. Neben den Herz-Jesu-Missionaren im Norden und neuerdings im Zentrum des Landes sowie den Benediktinern der Abtei New Norcia im Westen sind seit 50 Jahren vor allem deutsche Pallottiner in der Missionierung der Ureinwohner tätig (Apost. Vikariat Kimberley). 10 Patres, 10 Brüder und ein paar Dutzend Schwestern betreuen hier mehr als 1000 Einheimische, die sie zu relativer Sesshaftigkeit gebracht haben, während größere Gruppen von Schwarzen entlang den Sanddünen am Meere ein unstetes Wanderleben führen. Die deutschen Missionare leben hier, auf einem Areal von 321 000 qkm stark isoliert, Hunderte von Kilometern voneinander entfernt. Durch Rundfunk sind sie miteinander verbunden. Das Flugzeug bringt ihnen einmal im Monat Post. Größte Genugtuung war es dem aus Württemberg stammenden Bischof Msgr. Raible, daß es ihm gelang, aus Australnegerinnen eine einheimische Schwesternkongregation zu formen, die heute die außerordentlich hohe Zahl von 11 Schwestern zählt. Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf Neuguinea,

wo die Mission nach den schweren Zerstörungen des Krieges unter australischer Schutzherrschaft wieder aufblüht. Im letzten Jahr gab die Regierung Australiens den christlichen Missionen im sog. Nordterritorium und in Neuguinea 2 846 000 Dollar an Beihilfen. Sie baut Hospitäler und Schulen, die sie den Missionen übergibt. An die Jahreskonferenz der katholischen Missionsbischöfe in Port Moresby richtete der Minister für die „Territorien“, Paul Hasluck, im September 1952 eine Botschaft, in der er erklärte: „Die Regierung anerkennt und würdigt sehr den Wert des Werkes, das die christlichen Missionen leiten. Wir wünschen sehr, daß die Arbeit fort dauert und so einen größeren Beitrag zur Erreichung jener Ideale leistet, die Australien als Nation in seiner Verantwortung als Treuhänder für Papua und Neuguinea zu bewahren sucht. Der Glaube, der die Missionare antreibt, und die Sache, der er dient, liegen oberhalb der Sphäre der weltlichen Regierung. Aber der Weg, den der Missionar nimmt, um seine höheren Ziele zu erreichen, liegt nahe bei dem Wege, den auch die Regierung bei dem Versuche beschreitet, das soziale Wohlergehen und den Fortschritt der Bewohner der ‚Territorien‘ zu fördern. . . In der Hebung der Gesundheit des Volkes, seines Lebensstandards, seiner handwerklichen Fähigkeiten, der Entfaltung seines geistigen Lebens und der Erweiterung seines Blickfeldes haben Mission und Regierung die gleichen Aufgaben. Die Regierung weiß, daß ihre eigene Belastung viel schwerer wäre, als sie ist, gäbe es nicht den hingebenden und unermüdlichen Dienst der Missionare.“ Die Regierung konsultiert die Missionen tatsächlich bei allen Fragen und Problemen in größter Offenheit und in größtem Vertrauen. Es dürfte heute wenige Missionen in der Welt geben, von denen das gleiche gesagt werden kann.

Neue Verfolgungswelle in China Noch während in Hongkong weitere Nachrichten einlaufen, die von einem gemäßigeren Kurs der chinesischen Volksregierung gegenüber der katholischen Kirche berichten — wir haben darauf in unserem vorigen Heft (S. 451) hingewiesen —, scheint eine neue Verfolgungswelle in China ausgebrochen zu sein: die Verfolgung, die bisher in den großen Städten mit einer gewissen Zurückhaltung durchgeführt worden ist, scheint nun auch in diesen zu scharfen Maßnahmen überzugehen. Der „Internationale Fidesdienst“ hat zuerst am 4. Juli gemeldet, daß in Schanghai am 15. und 16. Juni eine Gruppe amerikanischer Jesuitenpatres sowie der Superior der Jesuiten, P. Lacreteille SJ, seit 1951 Apostolischer Administrator von Haichow-Kingsu, verhaftet worden sind. Gleichzeitig setzte in Kanton ein neuer Verleumdungsfeldzug gegen die Katholiken und besonders die katholischen Priester ein. In Tientsin wurden 10 Priester verhaftet; aus Hankow wurden drei Priester ausgewiesen. Weitere Meldungen aus Schanghai sagen, daß ebenfalls ein Maryknoller Missionar, der Provinzial der Lazaristen und zwei chinesische Priester verhaftet wurden. Die noch übrigen Jesuitenpatres haben Hausarrest.

Diese fast gleichzeitigen Angriffe gegen die Kirche in China in so weit auseinanderliegenden Städten lassen sich — wie NCWC News Service vom 29. Juni sagt — nur mit einem zentral geleiteten Programm erklären, das wahrscheinlich darin besteht, nun auch die letzten ausländischen Missionare aus China zu vertreiben.

NCWC News Service vom 29. Juni gibt zusammenfas-

send an, daß mindestens 18 von den 31 noch in China weilenden amerikanischen Missionaren gefangengesetzt worden, 5 weitere unter Hausarrest sind. Die restlichen 8 sollen sich relativer Freiheit erfreuen.

Die aus Hankow ausgewiesenen Missionare sagten bei ihrer Ankunft in Hongkong, die Vertreibung sei völlig unerwartet gekommen. Die Anklage warf ihnen, wie üblich, vor: die „reaktionäre“ Legion Mariens gefördert, die schismatische Kirche boykottiert und den „progressiven“ Christen die Kommunion verweigert zu haben.

So schnell hat sich unsere Vermutung (im vorigen Heft S. 452), man könne der anscheinenden Lockerung der Zügel nicht trauen, bewahrheitet.

Ökumenische Nachrichten

Katholische Interpretation der ökumenischen Eschatologie

Pater Chr. J. Dumont OP, der bekannte Direktor des Centre d'Études „Istina“ bei Paris, hat im vorigen Jahre als stiller Beobachter auf der Weltkirchenkonferenz von Lund einen tiefen Eindruck von dem eschatologischen Bewußtsein der ökumenischen Bewegung empfangen, wie es besonders in dem Vortrag von Prof. Edmund Schlink zum Ausdruck kam (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 583 f.). In seinem „Bulletin“, einem durch maßvolles Urteil, sorgfältige Information und eine nahezu vollständige Bibliographie in ökumenischen Kreisen sehr geschätzten Monatsblatt, hat P. Dumont versucht, diesen Zug des ökumenischen Glaubensbewußtseins in eine positive Beziehung zur katholischen Lehre von der Kirche zu setzen. Monat für Monat hat er in seinen Leitartikeln Elemente einer neuen Ekklesiologie entwickelt, die eine kritische Würdigung verdienen.

Die Einheit der Christen kein Gegenstand der Verheißung Christi

Seine Darlegungen gehen von einer vertieften Analyse der drei theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe aus. Sie bringen vor allem die Hoffnung — das Thema von Evanston — wieder aus einer scholastisch-individualistischen Begrenzung auf ihr großes urchristliches Thema von der Erwartung des Reiches Gottes und der Wiederkunft Christi. Er nennt das „den eminent sozialen Charakter“ der Hoffnung (Nr. 47, November 1952). Das Kernstück seiner Theorie beginnt mit dem Aufsatz über „Die Richtschnur der Hoffnung in Sachen der christlichen Einheit“ (Nr. 48, Dezember 1952). Hier stellt er die sehr kühne These auf, „die sichtbare Einheit aller seiner Jünger ist nicht der Gegenstand einer formellen Verheißung von seiten Christi“, sondern nur ein Gegenstand des Gebetes (Joh. 17); eine These, die merkwürdigerweise bald darauf der lutherische Landesbischof D. Hanns Lilje aufgegriffen hat, allerdings mit negativen Konsequenzen (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 350).

P. Dumont zieht diese Folgerungen: da die Einheit der Jünger die Einheit zwischen Gott und Christus nachbilden soll, richtet der Herr unser Denken „zunächst auf eine spirituelle Form der Einheit. Weil er aber in dieser realisierten Einheit einen unbestreitbaren Beweis seiner göttlichen Sendung sieht, müssen wir verstehen, daß diese spirituelle Einheit sich irgendwie äußerlich manifestieren muß.“ Dumont findet, diese Unterscheidung von